



Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e. V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand:

Prof. Dr. Christian F. Majer (Vorsitzender)
RR Sascha Sebastian, M.mel. (Stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M. (Schatzmeister)
RiLG Dr. Guido Philipp Ernst (Ressortleiter Strafrecht)
Prof. Dr. Arne Pautsch (Ressortleiter Öffentliches Recht)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

ISSN 2195-044X
www.zeitschrift-jse.de
redaktion@zeitschrift-jse.de

Aus dem Inhalt

Beitrag

Held

Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl
und Economic Blackout

Fallbearbeitung

Hippeli

Zivilrecht – Anfängerklausur:
„Clever Tanken“

Büchler

Jugendstrafrecht – Schwerpunktklausur:
„Grölemeyer“

Rechtsprechung

BGH

Verwendungsersatz bei Bau auf fremdem Grundstück
„Rangsdorfer Hausdrama“

Rezension

Schmidt

Schmitz-Herscheidt, Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner (2025)

Inhaltsverzeichnis

Beitrag	Tim-Erik Held Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout Seite ▶ 23
Fallbearbeitung	Michael Hippeli Fortgeschrittenenklausur Zivilrecht: „Clever Tanken“ Seite ▶ 28
	Moritz Büchler Scherpunktbereichsklausur Jugendstrafrecht: „Grölemeyer“ Seite ▶ 34
Rechtsprechung Zivilrecht	BGH Verwendungsersatz bei Bau auf fremdem Grundstück „Rangsdorfer Hausdrama“ Urteil vom 12.12.2023 (<i>Christian F. Majer</i>) Seite ▶ 40
Rezension	Christoph Schmidt <i>Schmitz-Herscheidt</i> , Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner (2025) Seite ▶ 44

Editorial

Die zweite Ausgabe des Jahres **2025** bietet die gewohnte Mischung aus aktuellen Problemen der Wissenschaft und Praxis und der didaktischen Aufbereitung von „Klassikern“. Den Auftakt macht der Beitrag „*Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout*“, in welchem HELD ein Schlaglicht auf die Verzahnung von Wirtschaft, Politik und Recht anhand der Rolle des Kartellrechts im komplexen Zusammenspiel von Markt und Demokratie und Demokratie wirft.

Die **Fallbearbeitung** richtet sich diese Mal sowohl an Anfänger als auch an Studierende des Schwerpunktbereichs Kriminalwissenschaften. Den Anfang macht das **Zivilrecht** wo HIPPELI unter der Überschrift „*Clever Tanken*“ das enorm examensrelevante Problem des Tankstellenbetrugs aus Sicht des Bürgerlichen Rechts aufbereitet. Im Mittelpunkt stehen dabei der Vertragsschluss an Selbstbedienungstankstellen sowie die Unwirksamkeit und nachträgliche Anfechtung von Willenserklärungen. Danach befasst sich BÜCHLER in „*Grölemeyer*“ mit einigen praxisrelevanten Problemen aus dem Jugendstrafrecht. Konkret geht es um Fragen der Gerichtszuständigkeit in Jugendsachen, das Sanktioneninstrumentarium des JGG und natürlich wie man dieses praktisch anwendet.

Rechtsprechung gibt es dieses Mal nur aus dem **Zivilrecht**. Hier musste der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes darüber befinden, ob ein Beschluss, mit dem ein im Zwangsversteigerungsverfahren erteilter Zuschlag aufgehoben wird, der materiellen Rechtskraft fähig ist und ob die Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück auch dann eine (nützliche) Verwendung im Sinne von § 996 BGB sein kann, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist (MAJER).

Den Abschluss der Ausgabe bildet die **Rezension** des Werkes „*Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner*“ des RiBFH Fabian Schmitz-Herscheidt, welches 2025 erstmalig im Beck-Verlag erschienen ist (SCHMIDT).



Prof. Dr. **Christian F. Majer**
Schriftleiter

► redaktion@zeitschrift-jse.de



RR **Sascha Sebastian**, M.mel.
Stellvertretender Schriftleiter

► schlussredaktion@zeitschrift-jse.de

Beitrag

Ass. iur. Tim-Erik Held

Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout

Wie das Kartellrecht im interdependenten Gefüge von Markt und Demokratie unsere Wahlen (doppelt) schützt



Tim-Erik Held | Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Vertragsgestaltung) von Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp, LL.M. (Columbia Law School, New York), an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Privat- und Kartellrecht.

E-Mail-Kontakt: ▶ tim-erik.held@hsu-hh.de

Gliederung

Abstract

A) Einleitung

B) Zur Interdependenz der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Ordnung

C) Zur Verringerung wirtschaftlicher Macht: das GWB als „gesetzte Ordnung“

D) Konsumenten als Souverän wirtschaftlicher Macht

E) Fazit

Abstract¹

Die Wahl ist vorbei – und jetzt? Die Wirtschaftsgeschichte und auch die jüngste Vergangenheit zeigen eindrucksvoll, welche zentrale Rolle das Kartellrecht im komplexen Zusammenspiel von Markt und Demokratie spielt. Es schafft und sichert die demokratischen Grundlagen unserer Märkte, indem es gewährleistet, dass Konsumenten die Souveränität über private Wirtschaftsmacht behalten. Durch die enge Verzahnung von Wirtschaft, Politik und Recht ermöglicht es das Kartellrecht zudem, auch jenseits politischer Wahlen durch ökonomischen Protest Druck auszuüben und wirtschaftliche Machtverschiebungen herbeizuführen – ein Mechanismus, der maßgeblich zum Schutz unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung beiträgt.

A) Einleitung

Am Sonntag, dem 23.2.2025, bestimmten wir durch die Wahl des Bundestages über die politischen Machtverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso entscheiden wir in regelmäßigen Abständen auf EU-Ebene über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und auf Landesebene über die Zusammensetzung der Landesparlamente. Doch sind dies wirklich alle Wahlen, an denen wir partizipieren? Nein, wie es zuletzt der landesweite 24-stündige *Economic Blackout* in den USA illustrierte.² An jenem Tag nutzten die Konsumenten ihre Wahlfreiheit auf den Märkten, um auf aktuelle politische und wirtschaftliche Missstände in den USA hinzuweisen. Die Motive des Protests waren hierbei sehr vielseitig. Einige wollten ein Zeichen gegen die Macht großer Unternehmen setzen; nicht zuletzt, um daran zu erinnern, wer der wahre Souverän ökonomischer Macht ist. Andere nutzten den ökonomischen Protest

als politisches Mittel, um sich gegen die aktuelle Regierung zu wehren. Und wiederum andere nutzten den Tag, um für gesellschaftliche Werte wie Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion einzustehen.³ Ein vergleichbarer ökonomischer Protest ist auch diesseits des Atlantiks zu beobachten. In Europa reagieren die Unionsbürger mit der „Go European“ bzw. „Buy European“-Initiative⁴ auf die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den USA. Neben der Absicht die europäische Wirtschaft zu stärken, hat auch dieser wirtschaftliche Protest eine klare politische Dimension. Dass dem Protest auch mehr als nur eine bloße Signalwirkung zukommt, dürfte u. a. der Einbruch der Tesla-Aktie gezeigt haben.⁵ Die Initiativen sind gute Beispiele dafür, dass es den Bürgern auch außerhalb politischer Wahlen möglich ist, mit ihrer „Stimme“ auf den Märkten für freiheitliche Grundwerte einzustehen und mit den Mitteln des Marktes das öffentliche Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme zu schärfen. Die hier angeführten Beispiele des Verbraucherboykotts bilden ein konkretes Beispiel für die politische Dimension ökonomischer Wahlentscheidungen. Daneben können unsere Wahlentscheidungen aber auch auf einer abstrakteren Ebene dazu beitragen, unsere demokratische Ordnung zu schützen. Denn über einen zeitlich begrenzten ökonomischen Protest hinaus ist es uns möglich, mit den Mitteln des Marktes sicherzustellen, dass unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung erhalten bleibt. Hierzu ist es wichtig, auch dauerhaft unsere „Stimme“ Unternehmen zu geben, die unsere Demokratie und freiheitlichen Werte respektieren. Nicht zuletzt können wir hierdurch sicherstellen, dass bestimmte unerwünschte Einflüsse – sei es die Förderung illiberaler Parteien im Wahlkampf oder Lobbying – auf unsere politische Ordnung minimiert werden. Vorstehende Möglichkeiten haben wir nicht zuletzt dem Kartell- und Wettbewerbsrecht zu verdanken, das die Konsumentenwahlfreiheit und hierdurch auch unsere Demokratie schützt.

Der folgende Beitrag geht auf die Schlüsselstellung der Konsumenten auf den Wettbewerbsmärkten ein und stellt dar, wie das Kartellrecht im interdependenten Gefüge von Wirtschaft und Politik die demokratische Funktionsweise der Märkte erhält und hierdurch mittelbar unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung schützt.

B) Zur Interdependenz der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Ordnung

Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sind eng miteinander verflochten. Dies hat zur Folge, dass unsere Wahl mit dem vergan-

¹ Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp, LL.M. (Columbia Law School, New York), sowie seinem Kollegen Ass. iur. Bent Simon für die wertvollen Anmerkungen.

² Siehe hierzu insbesondere: ▶ CNN Business, *Today's 'economic blackout' began from an unlikely source. But it's tapped into Americans' anger* (28.2.2025; zuletzt aufgerufen am 8.4.2025).

³ Vgl. ▶ TIME Magazine, *Why Consumers Held an 'Economic Blackout' on Feb. 28* (1.3.2025; zuletzt aufgerufen am 8.4.2025).

⁴ Hierzu: ▶ Tagesschau, *„Buy European“, Was bringen Boykotte von US-Produkten?* (2.4.2025; zuletzt aufgerufen am 9.4.2025). ▶ Goeuropean.org (zuletzt aufgerufen am 9.4.2025). Siehe auch die dänische Facebook-Gruppe „Boykot varer fra USA“.

⁵ „Was erwiesenermaßen bereits einen starken Effekt habe, sei der Boykott von sehr hochpreisigen Produkten wie zum Beispiel Autos der Marke Tesla [...]“. Zitat von: Tagesschau, *„Buy European“, Was bringen Boykotte von US-Produkten?*

genen Wahlsonntag nicht beendet ist. Tagtäglich treffen wir eine Vielzahl weiterer Wahlentscheidungen – und zwar durch unsere Teilnahme am Wirtschaftsleben. Dies hat zur Folge, dass wir täglich, stündlich, mitunter sogar minütlich wählen und hierdurch aktiv Machtverhältnisse mitgestalten oder gegen bestehende Machtverhältnisse demonstrieren können. Denn vergleichbar unserer politischen Demokratie enthalten auch unsere Märkte demokratische Strukturen. Doch spricht unsere Marktwirtschaft eine andere Sprache als die der Politik: Den Wahlzettel bildet in der wirtschaftlichen Ordnung der Geldschein.⁶ Die Parteien sind die Unternehmen. Der Chef der Exekutive ist nicht der Bundeskanzler, sondern der CEO eines Unternehmens, dem in seinem „Kabinett“ nicht ein Finanzminister, sondern ein CFO zur Seite steht. Wie vorgezeigte Parallelen illustrieren, finden sich viele der uns aus der Politik bekannten Strukturen auch in der Wirtschaft wieder.⁷ Konsequenterweise nehmen auch wir als Bürger stets eine Doppelrolle im interdependenten Gefüge von Wirtschaft und Politik ein. Im politischen System der Demokratie sind wir als Volk der Souverän staatlicher Macht.⁸ Im marktwirtschaftlichen System sind wir als Konsumenten der Souverän privater Macht – eine Macht, die wiederum erheblich den öffentlichen Willensbildungsprozess beeinflussen kann.

Die aufgezeigte Verflechtung von Wirtschaft und Politik wird im ordoliberalen Schrifttum insbes. unter dem Begriff der sog. „Interdependenz der Ordnungen“⁹ thematisiert.¹⁰ Mit jener Interdependenz setzte sich im letzten Jahrhundert bereits eine aus Ökonomen und Juristen bestehende interdisziplinäre Forschungsgruppierung aus Freiburg auseinander. Diese wurde später auch kollektiv als „Freiburger Schule“ bezeichnet. Einer ihrer bekanntesten Vertreter war der Ökonom *Walter Eucken* (1891–1950). Er befasste sich dezidiert mit dem Wechselspiel der wirtschaftlichen und politischen Kräfte. So war es zuvorderst *Walter Eucken*, der gemeinsam mit dem ordoliberalen Juristen *Franz Böhm* den Begriff der „Interdependenz der Ordnungen“ prägte.¹¹

Die Erkenntnis jener Wechselseitigkeit von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zog die „Freiburger Schule“ aus den Lehren der *laissez-fairen* Wirtschaftspolitik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, insbesondere aber aus den Schwächen der Weimarer Republik. Deren Wirtschaftspolitik führte zu einer erheblichen Konzentration der Wirtschaft, weswegen Deutschland auch als „Land der Kartelle“ bezeichnet wurde.¹² Da der wirtschaftlichen Freiheit der Unternehmen keine Schranken gesetzt waren, mithin „[...] sowohl die Gestaltung der Spielregeln, des Rahmenwerks

oder Formen, in denen gewirtschaftet wird [...], den Einzelnen [...]“¹³ überlassen wurde, kartellierten sich die Marktakteure. Die Marktakteure umgingen den Wettbewerbsmechanismus auf Kosten der Allgemeinheit zugunsten des eigenen Wohlergehens. Dies führte schlussendlich zu einer Enthronung der Konsumenten im Wirtschaftsleben. Dieser Freiheitsverlust schlug sich dann auch politisch nieder, da die konzentrierte Wirtschaft ihrerseits den Aufstieg des Dritten Reichs begünstigte.¹⁴

Dahingehend resümierte *Eucken* in seinem posthum veröffentlichten Werk „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“ (1952), dass die Umbildung der Wirtschaftsordnung durch Entstehung monopolistischer Machtgruppen die *Willensbildung* im Staat erheblich beeinflusst habe.¹⁵ Hinsichtlich der spiegelbildlichen Einwirkung von Politik auf Wirtschaft führte er aus, dass eine Monopolbildung auch durch den Staat selbst herbeigeführt werden könne, wie es in der neueren Wirtschafts- und Staatsgeschichte häufig geschehen sei:

„Erst begünstigt der Staat die Entstehung privater wirtschaftlicher Macht und wird dann von ihr teilweise abhängig. Nicht also eine einseitige Abhängigkeit der übrigen Ordnungen von der Wirtschaftsordnung [...], sondern eine wechselseitige Abhängigkeit, eine „Interdependenz der Ordnungen“.“¹⁶

Dieses grundlegende Verständnis interdependenter Ordnungen ist nach *Eucken* eine Vorbedingung für die Lösung vieler Probleme, die sowohl die Wirtschaftspolitik als auch die Rechts- und Staatspolitik der Gegenwart betreffen.¹⁷ Auf der Suche nach einer Problemlösung stoßen „*Denken und Handeln immer wieder auf das wirtschaftliche Ordnungsproblem*“.¹⁸ Eine Herausforderung, die das „wirtschaftliche Ordnungsproblem“ bewältigen muss, wird in der Philosophie unter dem Begriff des sog. „Freiheitsparadoxons“ thematisiert. Der Philosoph *Karl Popper* erklärte dbzgl.:

„[...] unlimited freedom leads to its opposite, since without its protection and restriction by law, freedom must lead to a tyranny of the strong over the weak.“¹⁹

Eucken thematisierte dieses Paradoxon mit Blick auf die wirtschaftliche Freiheit der Marktakteure, indem er schrieb:

„Es erwies sich, daß die Gewährung von Freiheit eine Gefahr für die Freiheit werden kann, wenn sie die Bildung privater Macht ermöglicht, daß zwar außerordentliche Energien durch sie geweckt werden, aber daß diese Energien auch freiheitszerstörend wirken können.“²⁰

C) Zur Verringerung wirtschaftlicher Macht: das GWB als „gesetzte Ordnung“

Im wirtschaftlichen Ordnungsproblem spielt der Umgang der Wirtschaftsordnung mit dem Problem der Bildung privater Macht eine entscheidende Rolle, um die Freiheit der Marktakteure zu sichern. Vergleichbar mit der politischen Ordnung bedarf auch die wirtschaftliche Ordnung „*checks and balances*“, um sich arbiträrer Machtausübung zu erwehren. Nach *Eucken* kommt

6 Vgl. hierzu das bekannte Zitat *Franz Böhm*s: „Jeden Tag begeben sich Millionen [...] Verbraucher[n] auf den Markt, ausgerüstet mit Wahlzetteln in Form von Geldscheinen, orientieren sich anhand von Preisen und Augenschein über die dargebotenen Güter und treffen die Wahl in Gestalt von Kaufentscheidungen nach Maßgabe ihres Urteils und ihrer Bedürfnisskala.“ *Böhm*, in: *Mestmäcker* (Hrsg.), *Franz Böhm. Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft* (1980), S. 88 f.

7 Nach *Corwin D. Edwards* wird der Wettbewerb geschützt „[...] as the economic equivalent of political democracy, and also as a necessary aid in preserving that democracy by averting dangerous extensions of the power of private organizations and governments.“ *Edwards*, *Big Business and the Policy of Competition* (1956), S. 4.

8 Art. 2 Abs. 2 GG. Siehe zudem: *Kelsen*, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Auflage (1929), S. 22: „Demokratie ist der Idee nach eine Staats- oder Gesellschaftsform, bei der der Gemeinschaftswille, oder ohne Bild gesprochen, die soziale Ordnung durch die ihr Unterworfenen erzeugt wird: durch das Volk. Demokratie bedeutet Identität [...] von Subjekt und Objekt der Herrschaft, bedeutet Herrschaft des Volkes über das Volk.“

9 Hierzu: *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 14 ff., 180 ff.
10 Daneben treten freilich noch weitere Interdependenzen der Rechts-, Wirtschafts-, und Gesellschaftsordnung. Hierzu: *Mohr*, *JZ* 2018, 685 (689).

11 Vgl. *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 183.

12 *Mohr*, *JZ* 2018, 685 (686).

13 *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 54.

14 Vgl. *Mohr*, *JZ* 2018, 685 (691).

15 *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 183.

16 *Ibid.*, S. 183.

17 Vgl. *Ibid.*, S. 183.

18 *Ibid.*, S. 183.

19 *Popper*, *The Open Society and its Enemies: Hegel and Marx* (1945).

20 *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 53.

der Wettbewerbsordnung daher als „*Programm der Freiheit*“²¹ die wichtige Aufgabe zu, wirtschaftliche Macht durch Aufspaltung zu verringern sowie zu begrenzen und zu kontrollieren. Hierbei ist der wichtigste Kontrollmechanismus der Wettbewerb selbst, da dieser wirtschaftliche Macht reguliert und zugleich als komplementäre Größe der Privatautonomie wirkt. Doch selbst wenn sich ein Wettbewerber aufgrund eigener Wettbewerbsleistung hervortut, ist Kontrolle erforderlich, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht den Wettbewerb beschränkt und sich der eigenen Marktstellung nur aufgrund Leistung behauptet.²²

Im System der sozialen Marktwirtschaft übernimmt diese Aufgabe das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“). Das GWB führt als Wirtschaftsverfassung das Ordnungsprinzip ein, um sich dem Problem privater Marktkonzentration anzunehmen. Hierzu sichert es sowohl Wettbewerb als auch Wettbewerbsfreiheit, da sich diese letztlich als „*zwei Seiten derselben Medaille*“²³ begreifen lassen. Wirtschaftliche Handlungsfreiheit ist die grundlegende Voraussetzung für den Wettbewerb auf Märkten, der seinerseits als Kontrollmechanismus privater Macht dient. Freiheit und Wettbewerb bedingen sich demnach wechselseitig. Im Sinne der viel zitierten Formulierung *Immanuel Kants* ersucht das GWB, die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit (auf den Märkten) zu vereinigen.²⁴ Auch bietet es eine Lösung des zuvor beschriebenen „*Freiheitsparadoxons*“. Hierzu normiert § 1 GWB ein „*Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen*“. Ohne ein solches „*Kartellverbot*“ könnten die Marktakteure über das wettbewerbsliche Risiko zulasten der Allgemeinheit disponieren. Die §§ 19 ff. GWB richten sich gegen wettbewerbsbeschränkende Handlungen absolut und relativ marktmächtiger Unternehmer. Die Vorschriften schränken die wirtschaftliche Handlungsfreiheit eines marktmächtigen Unternehmens ein, um Abhängigkeitsverhältnisse zu durchbrechen und die Wettbewerbsfreiheit übriger Marktakteure zu schützen. Auf diesem Wege sollen Chancengleichheit auf den Märkten gewährleistet und pluralistische Marktstrukturen gefördert werden.

Chancengleichheit und Pluralismus bilden wiederum die Grundlage dafür, dass sich die demokratischen Eigenschaften eines Marktes entfalten können. Denn nur wenn es chancengleiche Märkte gibt, kann Freiheit auf den Märkten bestehen – und zwar in doppelter Hinsicht: Wettbewerbern wird die Möglichkeit geboten, sich im Wettbewerbsprozess zu behaupten, während den Konsumenten echte Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden. Echte Wahlmöglichkeiten bilden wiederum die zwingende Voraussetzung eines funktionierenden Verbraucherboykotts, wie bspw. dem des *Economic Blackouts* oder der „*Buy European*“-Initiative. Nur wenn echte Produkt- oder Dienstleistungsalternativen durch konkurrierende Wettbewerber bereitgestellt werden, ist es der Marktgegenseite möglich, sich unabhängig bestehender wirtschaftlicher Größen zu verhalten und Druck aufzubauen.²⁵ Dass echte Wahlmöglichkeiten aufgrund ökonomischer Vielfalt die Grundlage ökonomischen Protests bilden, illustrierte zudem jüngst erneut die „*Buy-European*“-Initiative. Die Initiative setzt gerade auf die Sichtbarmachung europäischer Alternativen, um den europäischen Konsumenten bestehende Wahlmöglichkeiten

aufzeigen. Wahlmöglichkeiten bilden auch hier die Voraussetzung wirtschaftlichen und politischen Protests, da die Marktgegenseite auf Ausweichmöglichkeiten angewiesen ist. Nur dann können Konsumenten mit dem Mittel des ökonomischen Protests, auf politische und wirtschaftliche Missstände hinweisen.

Damit diese Möglichkeit auch dauerhaft gewährleistet ist, muss private Marktmacht eingeschränkt werden; nicht zuletzt, um Märkte offenzuhalten und hierdurch konkurrierenden Unternehmen die Chance zu eröffnen, sich im Wettbewerb gegen dominierende Unternehmen durchzusetzen. Mithin lässt sich die Einschränkung privater Macht daher als Erhaltungsbedingung demokratischer (Markt-)Strukturen begreifen. Dass auch die „*Schöpfer*“ unserer Wirtschaftsverfassung von dieser Erwägung geleitet waren, wird im Gesetzgebungsprozess des GWB deutlich. So heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung (1955):

„Der Gesetzgeber muß also seine Aufgabe darin sehen: [...] auf Märkten, auf denen die Marktform des vollständigen Wettbewerbs nicht hergestellt werden kann, die mißbräuchliche Ausnutzung der Marktstellung zu verhindern [...]. Eine derart geordnete Wirtschaftsverfassung bildet das wirtschaftspolitische Gegenstück zur politischen Demokratie. Während deren Inhalt als das politische Mitbestimmungsrecht jedes Staatsbürgers anzusehen ist, stellt die Wettbewerbsordnung die wirtschaftlichen „Grundrechte“ der Freiheit der Arbeit und der Verbrauchswahl sicher.“²⁶

D) Konsumenten als Souverän wirtschaftlicher Macht

Wie die vorstehenden Erwägungen der Bundesregierung zum Erlass des GWB aufzeigen, stellt eine geordnete Wirtschaftsverfassung das wirtschaftliche Pendant zur politischen Demokratie dar. Nur durch eine solche gesetzte Ordnung können pluralistische Marktstrukturen gedeihen, die wiederum die Voraussetzung dafür schaffen, dass die Konsumenten im System der Marktwirtschaft die Schlüsselstellung als Souverän wirtschaftlicher Macht einnehmen.²⁷ Und erst wenn die ökonomische Souveränität der Konsumenten gesichert ist, können diese ihre Stellung auch zum ökonomischen Protest nutzen.

Die Souveränität des Konsumenten ist hierbei eng mit dem sog. „*Leistungsprinzip*“ verbunden. Der Wettbewerb als Kontrollmechanismus privater Macht verpflichtet den Unternehmer nach dem Leistungsprinzip zu agieren. Das Leistungsprinzip besagt, dass einzig die Leistung eines Unternehmens über Erfolg oder Misserfolg im Wettbewerbsprozess entscheidet.²⁸ Was als Leistung zu honorieren ist, hat einzig der Konsument zu entscheiden, der die Produktion der Unternehmer gemäß der eigenen Präferenz steuert. Dem Unternehmer kommt in diesem System allein die Aufgabe zu, entsprechend der Verbraucherpräferenz zu produzieren und Waren anzubieten.²⁹ All dies macht den Konsumenten – bei funktionierendem Wettbewerb – zum „*Kapitän*“ des Wettbewerbsprozesses, der durch seine eigene Wahlentscheidung, den Wettbewerbsprozess als „*Such- und Entdeckungsverfahren*“ lenkt. Der Wettbewerbsordnung kommt somit die grundlegende Aufgabe zu, durch chancengleiche Märkte die

21 Ibid., S. 370.

22 Ibid., S. 375 f.

23 Vgl. Mestmäcker, AcP 168 (1968), 235 (245).

24 Vgl. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), Einleitung in die Rechtslehre, § B.

25 Vgl. hierzu bzgl. des „*Economic Blackout*“: ▶ CNN Business, *Today's 'economic blackout' began from an unlikely source. But it's tapped into Americans' anger* (28.2.2025; zuletzt aufgerufen am 8.4.2025).

26 ▶ BT-Drs. II/1158, S. 21 f.: „Das Gesetz geht von der durch die wissenschaftliche Forschung erhärteten wirtschaftspolitischen Erfahrung aus, daß die Wettbewerbswirtschaft die ökonomischste und zugleich demokratischste Form der Wirtschaftsordnung ist [...]“.

27 Vgl. hierzu auch: ▶ BT-Drs. II/1158, S. 21.

28 Mestmäcker, WuW 2008, 6 (13).

29 Behrens, WuW 2018, 354 ff.

Konsumentenwahlfreiheit zu sichern. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann der Konsument der wirkliche Souverän wirtschaftlicher Macht sein und sich bspw. im ökonomischen Protest äußern oder gar einen Machtwechsel (auf den Märkten) herbeiführen. In den Worten des ordoliberalen Juristen *Franz Böhm*s sind

„[...] [d]ie sogenannten Marktgesetze [...] also bei Lichte gesehen nichts anderes als eine aufs Äußerste getriebene, technisch aufs Raffinierteste vervollkommnete tägliche und stündliche plebiszitäre Demokratie, ein das ganze Jahr hindurch vom Morgen bis in die Nacht währendes Volksreferendum, die technisch idealste Erscheinungsform von Demokratie, die überhaupt existiert.“³⁰

E) Fazit

Vorstehender Beitrag betont die von *Franz Böhm* und *Walter Eucken* maßgeblich geprägte „Interdependenz der Ordnungen“ im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Der Beitrag hebt die Schlüsselstellung hervor, die wir als Bürger in der politischen wie auch in der wirtschaftlichen Ordnung einnehmen. In der Demokratie sind wir als Volk der Souverän staatlicher Hoheitsgewalt, während wir auf intakten Wettbewerbsmärkten als Konsumenten die Souveränität über die private Macht ausüben. Dies wussten die US-amerikanischen Konsumenten durch den jüngsten *Economic Blackout* aufs Neue zu demonstrieren. Aber auch die Unionsbürger zeigen mit der „Buy-European“-Initiative auf, wie mit den Mitteln des Marktes für europäische Waren und Werte eingestanden werden kann.

Demokratien und Märkte gründen beide auf der Idee einer gleichen Freiheit der Menschen,³¹ weswegen es wichtig ist, dass Freiheit und Chancengleichheit auch in beiden Ordnungen gleichermaßen respektiert werden. Denn

„[...] ohne eine an den Funktionsbedingungen einer wettbewerblichen Marktwirtschaft ausgerichtete Domestizierung privater Machtpositionen steht nicht selten auch die politische Chancengleichheit nur auf dem Papier.“³²

Wenn wir unsere Demokratien dauerhaft schützen wollen, ist es aufgrund der interdependenten Verknüpfung der Ordnungen entscheidend, auch auf den Märkten unsere Stimme demokratischen Unternehmen zu geben. Nur so können wir gewährleisten, dass unsere freiheitlich-demokratische Ordnung langfristig erhalten bleibt. Auch können wir durch unsere Konsumentenentscheidung diejenigen Unternehmen „abwählen“, die unsere Demokratie nicht respektieren. Durch unsere alltägliche Wahlentscheidung können wir Machtverhältnisse mitgestalten und Abhängigkeitsverhältnisse durchbrechen. Dies ist wiederum entscheidend für das Gedeihen unserer Demokratie. *Gesine Schwan* formulierte, dass Politik nur dann möglich sei, wenn eine Chance auf Ausgleich der Machtpotenziale bestehe, d. h., wenn nicht eine Macht einfach das Sagen habe.³³ Diese Chance wird innerhalb der wirtschaftlichen Ordnung durch funktionierende Wettbewerbsmärkte gewährt, die durch das GWB als „gesetzte Ordnung“ geschützt werden.³⁴

In Gedenken an den ordoliberalen Ökonomen *Walter Eucken* der vor 75 Jahren auf einer Vortragsreise in London verstarb.

► Inhaltsverzeichnis

³⁰ Böhm, in: Mestmäcker (Hrsg.), *Franz Böhm. Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft* (1980), S. 88 f.

³¹ Zur Demokratie bspw. *Kelsen*, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Auflage (1929), S. 9: „Wo ist also sein Recht, mich zu beherrschen? So stellt sich die durchaus negative und tiefinnerst antihierarchische Idee der Gleichheit in den Dienst der ebenso negativen Forderung der Freiheit.“ Siehe zur gleichen Freiheit bzgl. Markt und Demokratie auch: *Stall*, *Eine Untersuchung des Verhältnisses von Demokratie und Kartellrecht mit besonderen Bezügen zum Marktmachtmissbrauch in der Digitalwirtschaft* (2023), passim.

³² *Mohr*, *Sicherung der Vertragsfreiheit durch Wettbewerbs- und Regulierungsrecht – Domestizierung wirtschaftlicher Macht durch Inhaltskontrolle der Folgeverträge* (2015), Vorwort.

³³ *Schwan*, *Politik trotz Globalisierung* (2020), S. 79. Siehe auch: *Podszun*, *WuW* 2024, 507 (512).

³⁴ Zum Begriff der „gesetzten Ordnung“: *Eucken*, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik* (1952), S. 373 f.



Andere sitzen noch im Büro, Sie stehen schon vor der Bühne.*



Hohe Spezialisierung, direkte Mandatsarbeit, persönlicher Partnerkontakt und ein kollegiales Arbeitsumfeld gehören für uns ebenso zu Ihrem neuen Job in unserer Wirtschaftskanzlei wie die richtige Balance zwischen Arbeit und Privatleben. Wir suchen für unsere Teams in Stuttgart und Frankfurt am Main

Rechtsanwälte (m/w/d)

Referendare (m/w/d)

Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Bewerben Sie sich jetzt. Sie haben vorab Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:

Sibylle Günther | +49 711 16445-307 | karriere@brp.de | www.brp.de/karriere



BRP Renaud und Partner mbB · Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater · Stuttgart Frankfurt · www.brp.de

*Mit unserem BRP-Kultur-Abo erhalten Sie freien Eintritt zu ausgewählten Kultur- und Konzertveranstaltungen.

Fallbearbeitung – Zivilrecht

MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)

„Clever Tanken“ Anfängerklausur



Michael Hippeli | Referatsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigenen Auffassungen des Autors wieder.

E-Mail-Kontakt: ▶ MichaelHippeli@mail.de

Sachverhalt

Wie unlängst mehrere Medien¹ berichteten, konnte man in der Nacht vom 30.01.2025 auf den 31.01.2025 in Leutkirch im Allgäu besonders günstig tanken.

So gab es dort Benzin, Diesel & Co. an einer Selbstbedienungstankstelle mit Tankautomaten fast umsonst. Und das sprach sich schnell herum! Laut Anzeigetafel kostete der Liter Kraftstoff gleich welcher Sorte zwischen 23 Uhr nachts und 4 Uhr morgens jeweils nur einen Cent. Und so kamen immer mehr Menschen zu dieser Tankstelle und ließen vor allem ihren Tank volllaufen. Laut Angaben der Polizei von Leutkirch zapften Autofahrer innerhalb der fünf Stunden zwischen 2.500 und 3.000 Litern Kraftstoff ab. Schaden: rd. 5.000 Euro.

Die Besatzung eines Polizeiwagens bemerkte auf einer regulären Streifenfahrt die Masse an PKWs, welche sogar die Zufahrtsstraße auf ca. 100 Metern Länge blockierten. Die beiden Polizisten schritten unmittelbar ein und stoppten auf Basis der polizeilichen Generalbefugnis aus §§ 1 Abs. 1, 3 PolG BW zunächst alle weiteren Tankvorgänge. Trotz nachtschlafender Zeit konnten sie hieran im Anschluss den Betreiber der Tankstelle, Otto Opfer (O), telefonisch erreichen. Dieser setzte unverzüglich per Funk die Zapfsäulen der Tankstelle außer Betrieb.

Offenbar lag ein technischer Defekt der Anzeigetafel vor, die mit den Zapfsäulen in Bezug auf den Verkaufspreis pro Liter gekoppelt war. Hinweise auf eine Manipulation ergaben sich jedenfalls am Folgetag nicht.

Auf eine Anfrage der Presse hin teilte das dem Polizeirevier Leutkirch übergeordnete Polizeipräsidium Ravensburg mit, dass

„[...] die betroffenen Autofahrer, die für einen Cent zuschlugen, aus rechtlicher Sicht wohl keine Konsequenzen zu befürchten hätten. Eine Preisauszeichnung sei erst einmal bindend – egal, wie hoch oder niedrig diese sei. Moralisch sehe die Angelegenheit sicher anders aus.“

An der Tankstelle gab es überraschenderweise keine Kameras. Wohl aber wurde im fraglichen Zeitraum von der stationären Rotlichtüberwachung (im Volksmund: „Blitzer“) in Höhe der Tankstelle auf der einzigen Zufahrtsstraße der PKW von Berti Brummer (B) geblitzt. Auf dem Lichtbild sind sowohl B selbst als auch vier auf dem Beifahrersitz gestapelte historische Benzinkanister vom Typ Wehrmacht-Einheitskanister 20 Liter zu sehen, die manchmal auch heute noch im privaten Gebrauch befindlich

sind. Als die Polizisten drei Tage später B zur Befragung aufsuchen, stehen die vier recht leicht erkennbaren Kanister vollgefüllt mit Diesel unter dem Carport auf dem Grundstück von B. B gibt sofort alles zu. Das sei ja auch voll okay. Die Polizei habe ja selbst verlautbart, dass billiges Tanken rechtlich einwandfrei ist. Da habe O wohl einfach Pech gehabt.

O ist da ganz anderer Ansicht. Er meint, in der Zeitspanne, kurz nachdem B auf dem Weg zur Tankstelle mit überhöhter Geschwindigkeit geblitzt wurde, habe der (zwar auf der Anzeigetafel nicht korrekt angezeigte) Dieselpreis an der Tankstelle im dortigen System bei 1,70⁹ Euro gelegen. Zwar lasse sich durch Vermischung im Tank nicht weiter nachweisen, ob B auch seinen PKW dort vollgetankt hat. Wohl aber stehe dies durch die Einlassung von B in Bezug auf die vier Kanister à 20 Liter fest. 80 Liter Diesel x 1,70⁹ Euro ergebe eine Summe von 136,72 Euro. Davon müssten tatsächlich gezahlte 0,80 Euro abgezogen werden, so dass B ihm noch 135,92 Euro schulde.

Kann O von B die Zahlung von 135,92 Euro mit Aussicht auf Erfolg verlangen? Bitte nehmen Sie dazu gutachterlich Stellung!

Bearbeiterhinweise:

1. Gehen Sie dabei davon aus, dass Tankstelle und Kraftstoff zum fraglichen Zeitpunkt im Eigentum von O standen.
2. Zumeist stehen deutsche Tankstellen als Markentankstellen im Eigentum der fünf großen Mineralölgesellschaften, wo sie dann entweder unter eigener Regie betrieben werden oder (wesentlich häufiger) an den jeweiligen Betreiber verpachtet sind. Im typischen Fall der Verpachtung verkauft der Pächter fremden, dem Mineralölkonzern gehörenden Kraftstoff als Kommissionär iSd. § 366 HGB. Die wenigen freien Tankstellen wiederum sind nicht in das Vertriebssystem der Mineralölgesellschaften eingegliedert. Den Betreibern gehört die Tankstelle zumeist selbst und es wird eigener Kraftstoff (weiter-)verkauft.

¹ Vgl. etwa ▶ [swr.de](https://www.swr.de) v. 31.01.2025 und ▶ [bild.de](https://www.bild.de) v. 31.01.2025 (zuletzt abgerufen jeweils am 22.07.2025).

Gliederung

A) Anspruch des O gegen B auf Zahlung der 135,92 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden?

1. Kaufvertrag
 - a) Angebot
 - aa) Angebot des O an der Anzeigetafel?
 - bb) Angebot des O durch Bereitstellung einer funktionsbereiten Zapfsäule?
 - cc) Bestimmtheit des Inhalts des Angebots?
 - dd) Zwischenergebnis
 - b) Annahme
 - c) Zwischenergebnis
2. Rechtshindernde Einwendungen?
 - a) Geheimer Vorbehalt iSd. § 116 BGB
 - b) Scheingeschäft iSd. § 117 BGB
 - c) Mangel an Ernstlichkeit iSd. § 118 BGB
 - d) Sittenwidriges Rechtsgeschäft oder Wucher iSd. § 138 BGB
 - aa) Wucher iSd. § 138 Abs. 2 BGB
 - bb) Sittenwidriges Rechtsgeschäft iSd. § 138 Abs. 1 BGB
 - cc) Zwischenergebnis
 - e) Offener Einigungsmangel iSd. § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB
 - f) Zwischenergebnis
3. Zwischenergebnis

II. Anspruch erloschen?

1. Erlöschen durch Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB
 - a) Anfechtungsgrund
 - aa) § 119 Abs. 1 BGB
 - bb) § 120 BGB
 - cc) Zwischenergebnis
 - b) Zwischenergebnis
2. Erlöschen durch Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB

III. Ergebnis

B) Gesamtergebnis

Gutachten

A) Anspruch des O gegen B auf Zahlung der 135,92 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

O könnte einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 135,92 Euro aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 2 BGB) haben.

I. Anspruch entstanden

Fraglich ist zunächst, ob ein derartiger Anspruch auf Kaufpreiszahlung überhaupt entstanden ist

1. Kaufvertrag

Damit ein (Nach-)Zahlungsanspruch des O aus einem Kaufvertrag iSd. § 433 Abs. 2 BGB bestehen kann, müsste zwischen O und B ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Die Entstehung eines Kaufvertrags erfolgt wie jeder andere Vertragsschluss auch iSd. §§ 145 ff. BGB durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

Fraglich ist dabei vorliegend im Fall, von wem das Angebot und ggf. die Annahme ausgingen.

a) Angebot

Dann müsste zunächst ein Angebot iSd. § 145 BGB vorliegen.

aa) Angebot des O an der Anzeigetafel

Zunächst könnte ein Angebot des O darin zu erblicken sein, dass an der Anzeigetafel die Abgabe (auch) von einem Liter Diesel zum Preis von 0,01 Euro angezeigt wurde.

Leuchtreklamen für Kraftstoff an Tankstellen stellen jedoch erst eine werbende sog. invitatio ad offerendum an Autofahrer dar.² Schließlich kann dem Tankstellenbetreiber hier deshalb noch kein Rechtsbindungswille zugeordnet werden, da nicht genug Kraftstoff vorhanden sein wird, um jedem Autofahrer Kraftstoff zu verkaufen, der von der Anzeigetafel (Leuchtreklame) Kenntnis nimmt. Infolgedessen wird sich der Tankstellenbetreiber stets in irgendeiner Form selbst vorbehalten, über das Zustandekommen eines Kaufvertrags über Kraftstoff noch entscheiden zu können.

Die Anzeigetafel bzw. ihr Inhalt stellt damit noch kein Angebot durch O mit Blick auf das Zustandekommen eines Kaufvertrags dar.

bb) Angebot des O durch Bereitstellung einer funktionsbereiten Zapfsäule?

Weiterhin könnte ein Angebot des O darin liegen, dass er für potenzielle Kunden (darunter B) funktionsbereite Zapfsäulen an seiner Tankstelle bereitgestellt hat.

Nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont iSd. §§ 133, 157 BGB vernimmt schließlich ein verständiger Kunde die betriebsbereite Zapfsäule als ein an ihn ad incertas personas gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags, da bei einer Tankstelle erwartet wird, das mit jedem zahlungsbereiten, redlichen Kunden ein Kaufvertrag abgeschlossen wird.³ Daraus ist zugleich der erforderliche Rechtsbindungswille des O zum Abschluss eines Kaufvertrags über Kraftstoff zu folgern.

² Conrad/Bisenius, JA 2011, 740 (743); Hamdan/Hamdan, DVP 2023, 386 (390).

³ Vgl. BGH NJW 2011, 2871; OLG Hamm NStZ 1983, 266 (267); Busche, in: MüKo-BGB, 5. Aufl. (2025), § 145 Rn. 12; Bork, in: Staudinger, BGB, 2020, § 145 Rn. 8; Charalambakis, MDR 1985, 975 (978).

Hinweis

Die ursprünglich gegenteilige Auffassung⁴ (= Angebot durch den Kunden der Selbstbedienungstankstelle) wird heute soweit ersichtlich nicht mehr vertreten.

Im Ergebnis liegt damit formal ein Angebot des O auf Abschluss eines Kaufvertrags vor.⁵

cc) Bestimmtheit des Inhalts des Angebots

Fraglich ist aber, was genau O angeboten hat.

Denn das Angebot muss schließlich inhaltlich bestimmt sein. Dies bedeutet, dass das Angebot den wesentlichen Inhalt des Vertrags, also den angestrebten Vertragstyp und andere als wesentlich erachtete Punkte so genau beinhalten muss, dass es zumindest unter Zuhilfenahme ergänzender Auslegungsregeln ermittelbar und durch bloße Zustimmung bzw. zulässige Ergänzung annahmefähig ist.⁶ Da die insoweit relevanten *essentialia negotii* (also die Bestimmung der Vertragspartner, der Leistung und der Gegenleistung) deutlich wurden (Kaufvertrag zwischen O und B über Diesel zum Kaufpreis von 0,01 Euro pro Liter) war das Angebot des O auch hinreichend bestimmt.

Dem tut es keinen Abbruch, dass O, wie aus seinem späteren Verhalten heraus bestätigt wurde, objektiv betrachtet keinen Vertragsschluss zu diesem Kaufpreis von lediglich 0,01 Euro pro Liter Diesel wollte. Denn für die Bestimmtheit eines Angebots kommt es auf die innere Einstellung des Anbietenden nicht an. Entscheidend ist vielmehr alleine die Annahmefähigkeit, welche aus Sicht des Erklärungsempfängers des Angebots zu beurteilen ist.⁷ Aus Sicht von B war der ausgelobte Kaufpreis von 0,01 Euro pro Liter Diesel sicherlich ungewöhnlich, dennoch annahmefähig.

Damit ist das Angebot von O auch hinreichend bestimmt.

dd) Zwischenergebnis

Es lag ein inhaltlich hinreichend bestimmtes Angebot des O vor.

b) Annahme

Sodann müsste B dieses Angebot des O auf Abschluss eines Kaufvertrags über 80 Liter Diesel an der von ihm genutzten Zapfsäule der Tankstelle auch iSd. § 147 BGB angenommen haben.

Bei Selbstbedienungstankstellen – gleich, ob dort an einem Automaten oder bei einem Kassierer bezahlt wird – war zwar lange umstritten, ob die Annahme des Angebots in konkludenter Weise bereits beim Einfüllen des Kraftstoffs (Tankvorgang) erfolgt oder erst beim späteren Bezahlvorgang.⁸ Mittlerweile ist allerdings durch höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden, dass ein Kunde, der an einer Selbstbedienungstankstelle Kraftstoff in seinen Tank füllt, bereits zu diesem Zeitpunkt das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags über Kraftstoff annimmt.⁹

Der Fall sei letztlich gegenteilig zum Vertragsschluss in Selbstbedienungsläden zu entscheiden, wo die Annahme erst bei Be-

zahlung erfolgt. Denn in einem Selbstbedienungsladen könne die vom Kunden aus dem Regal entnommene Ware problemlos wieder zurückgelegt und anschließend an einen anderen Kunden verkauft werden. Nach der Verkehrsanschauung führe deshalb allein die Entnahme der Ware aus dem Regal noch nicht zu den Bindungswirkungen eines Kaufvertrags. Anders liege der Fall aber bei Tankkunden von Selbstbedienungstankstellen. Dort werde durch das Einfüllen des Kraftstoffs in den Tank ein praktisch unumkehrbarer Zustand geschaffen, so dass es dem Interesse beider Parteien entspricht, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Kaufvertrag zu Stande kommt. Der Tankstellenbetreiber habe bei Abschluss des Tankvorgangs durch das Überlassen des Kraftstoffs bereits die Hauptpflicht des Verkäufers jedenfalls zur Besitzverschaffung iSd. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt und werde hierzu ohne eine vertragliche Bindung regelmäßig nicht bereit sein. Ebenso habe auch der redliche Tankkunde ein Interesse daran, den Kraftstoff auf Grund eines – mit dem Einfüllen des Kraftstoffs in den Tank – geschlossenen Vertrags zu erlangen und ihn behalten zu dürfen, ohne dass dies davon abhängt, ob der Tankstellenbetreiber anschließend bereit ist, mit ihm einen Kaufvertrag abzuschließen.

Im Ergebnis hat B durch das Betanken seiner mitgeführten Benzinankister auch das Angebot des O iSd. § 147 BGB angenommen.

Hinweis

Prüfungstaktisch hätte zwar der Streit über die Annahme nochmals vertieft geführt werden können, obwohl er sich durch die Entscheidung des BGH 2011 faktisch erledigt hat. Stichwort: Probleme schaffen, nicht wegschaffen! Allerdings kommt vorliegend erschwerend hinzu, dass B die 80 Liter Diesel ohnehin an einem Tankautomat bezahlt hat. Tankautomaten in Deutschland funktionieren aber in einer Weise, dass zunächst ein bestimmter Betragswert für die spätere Kartenzahlung vor-autorisiert werden muss. Dies dürfte dazu führen, dass sich der Streit ohnehin erledigt, da voraussichtlich schon mit der Vorauforderung eine Annahme gegeben sein wird (str.), so dass es um eigentlichen Meinungsstreit gar nicht mehr kommen dürfte.

c) Zwischenergebnis

Zwischen O und B scheint aufgrund zweier übereinstimmender Willenserklärungen, Angebot und Annahme, ein Kaufvertrag iSd. § 433 BGB über 80 Liter Diesel zum Kaufpreis von 0,80 Euro zustande gekommen zu sein.

2. Rechtshindernde Einwendungen?

Fraglich ist allerdings, ob es im vorliegenden Fall rechtshindernde Einwendungen gibt, die von vornherein das wirksame Entstehen eines Anspruchs verhindern¹⁰; hier des Kaufpreiszahlungsanspruchs von O gegenüber B aus dem Vertrag (§ 433 Abs. 2 BGB).

Als solche kommen hier §§ 116–118, 138, 154 BGB in Betracht.

a) Geheimer Vorbehalt iSd. § 116 BGB

Fraglich ist, ob ein geheimer Vorbehalt des O vorliegt, Verträge über den Verkauf von Kraftstoff nur zum realen (Markt-)Wert, also etwa zu 1,70⁹ Euro pro Liter Diesel, abschließen zu wollen.

Allerdings ist eine Willenserklärung schon nach dem Wortlaut von § 116 Satz 1 BGB nicht schon deshalb nichtig, weil sich der

4 OLG Düsseldorf NSTz 1982, 249; Herzberg, NJW 1984, 896 (897); Deutscher, JA 1983, 125 (126).

5 Weiterführend: Sebastian, ► JSE 2016, 64 (70 f.).

6 Eckert, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. (2023), § 145 Rn. 34; Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 145 Rn. 2.

7 BGH NJW 2002, 363 (365); Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 145 Rn. 1; Busche, in: MüKo-BGB, 10. Aufl. (2025), § 145 Rn. 6.

8 Vgl. jeweils mwN. Conrad/Bisenius, JA 2011, 740 (743); Hamdan/Hamdan, DVP 2023, 386 (390).

9 BGH NJW 2011, 2871; vgl. dazu auch Riesenhuber, in: Soergel, BGB, 14. Aufl. (2022), § 145 Rn. 22; Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 145 Rn. 8.

10 BGH NJW 1996, 57 (58); Jaensch, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, 2018, S. 146; Ulrici/Purmann, JuS 2011, 104 (106).

Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Es mag also realistisch sein, dass O Kaufverträge über Kraftstoff nur zum Marktwert am Zeitpunkt des jeweiligen Tankvorgangs abschließen wollte (hier: der Liter Diesel für 1,70⁹ Euro und nicht zu 0,01 Euro). Dieser innere (geheime) Vorbehalt hindert jedoch nicht das Entstehen des Anspruchs über eine entsprechende Nichtigkeit der Willenserklärung Angebot.

Ferner ist auch iSd. § 116 Satz 2 BGB nicht etwa doch deshalb von der Nichtigkeit der Willenserklärung Angebot auszugehen, weil der B als Adressat jenes Angebots den geheimen Vorbehalt kannte. Kennen bedeutet insoweit positive Kenntnis iSv. durchschauen, die bloße Möglichkeit des Kennens bzw. die fahrlässige Unkenntnis reichen dabei nicht aus.¹¹ B konnte letztlich nicht wissen, was genau O sich vorstellte. Zumindest durfte er sich vorstellen, dass das konkrete Angebot etwa eine (wenn auch überraschende) Marketingidee war. Für eine vorhandene Kenntnis des B von einem geheimen Vorbehalt auf Seiten von O bestehen dagegen keine Anhaltspunkte.

Im Ergebnis liegt jedenfalls kein geheimer Vorbehalt iSd. § 116 BGB als rechtshindernde Einwendung vor.

b) Scheingeschäft iSd. § 117 BGB

Möglicherweise liegt aber ein Scheingeschäft iSd. § 117 als rechtshindernde Einwendung vor.

Nach § 117 Abs. 1 BGB ist zunächst eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, dann nichtig, wenn sie mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben worden ist. Vorliegend ist jedoch aufgrund des beiderseits ungewollten und unbewussten technischen Defekts der Anzeigetafel das konkrete Angebot des O (Abgabe von Diesel für 0,01 Euro pro Liter) entstanden. Insofern hat weder O dieses Angebot nur zum Schein abgegeben, noch bestand ein entsprechendes Einverständnis auf Seiten von B. § 117 Abs. 1 BGB ist damit nicht einschlägig.

Womöglich greift vorliegend aber § 117 Abs. 2 BGB ein. Nach § 117 Abs. 2 BGB finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung, wenn durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird. Ein Scheingeschäft meint insoweit ein vorgetäushtes (simuliertes) Geschäft, mit welchem durch Verabredung der Parteien die Täuschung Dritter bezweckt ist.¹² An einer solchen Verabredung fehlt es vorliegend aber, da Dritte gar nicht in Erscheinung getreten sind, so dass auch § 117 Abs. 2 BGB nicht einschlägig ist.

Insgesamt liegt damit kein Scheingeschäft iSd. § 117 BGB als rechtshindernde Einwendung vor.

c) Mangel an Ernstlichkeit iSd. § 118 BGB

Fraglich ist ferner, ob vorliegend ein Mangel an Ernstlichkeit iSd. § 118 BGB als rechtshindernde Einwendung einschlägig ist.

Nach § 118 BGB ist eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung nichtig, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden.

Hinsichtlich des Angebots des O zum Verkauf von einem Liter Diesel für 0,01 Euro liegt aber überhaupt kein subjektives Meinen des O samt einer bestimmten Erwartung zugrunde. Vielmehr lag objektiv ein technischer Defekt der Anzeigetafel vor, welcher das

ungewöhnlich günstige Angebot verursachte. Dieser Umstand ist jedoch nicht unter § 118 BGB zu fassen. Schließlich fehlt es in der Folge auch an der Ratio des § 118 BGB für die Nichtigkeit der entsprechenden Willenserklärung, nämlich die Erwartung des Erklärenden, der Erklärungsgegner werde die mangelnde Ernstlichkeit erkennen.¹³

Somit liegt auch kein Mangel an Ernstlichkeit iSd. § 118 BGB als rechtshindernde Einwendung vor.

d) Sittenwidriges Rechtsgeschäft oder Wucher iSd. § 138 BGB

Als rechtshindernde Einwendung kommt zudem das Vorliegen von Wucher oder eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts iSd. § 138 BGB dadurch in Betracht, dass derart günstiges Tanken vom Tankstellenbetreiber O wohl nicht gewollt sein konnte.

aa) Wucher iSd. § 138 Abs. 2 BGB

Der Wuchertatbestand § 138 Abs. 2 BGB könnte hier vorliegen.

Hinweis

Im Binnenverhältnis von § 138 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist beim Austausch von Leistungen mit einem ungleichen Wert stets vorrangig § 138 Abs. 2 BGB zu prüfen, welcher den vertypten Sondertatbestand Wucher als Spezialfall eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts regelt.¹⁴ Sofern dann ein Tatbestandsmerkmal von § 138 Abs. 2 BGB fehlt, kann immer noch ein wucherähnliches Rechtsgeschäft i.S.d. Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB vorliegen.

Wucher ist nach § 138 Abs. 2 BGB ein zur Nichtigkeit führendes Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Auffällig ist ein Missverhältnis in der Regel schon dann, wenn die Grenze des Doppelten überschritten ist.¹⁵ Vorliegend wird jedenfalls von einem auffälligen Missverhältnis zwischen dem Marktpreis des Diesels (Leistung) und dem Kaufpreis des Diesels (Gegenleistung auszugehen sein (1,70⁹ Euro vs. 0,01 Euro).

Jedoch fehlt im Fall erkennbar das für das Vorliegen von Wucher zudem erforderliche subjektive Momentum beim Bewucherten (Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche). Insofern ist in subjektiver Hinsicht verallgemeinernd erforderlich, dass beim Bewucherten ein die vernünftige wirtschaftliche Entscheidungsfindung behindernder Umstand vorliegt, den der Wucherer ausgebeutet hat.¹⁶ Dies ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Wucher iSd. § 138 Abs. 2 BGB ist somit nicht einschlägig.

bb) Sittenwidriges Rechtsgeschäft iSd. § 138 Abs. 1 BGB

Jedoch könnte gleichwohl ein sittenwidriges Rechtsgeschäft iSd. § 138 Abs. 1 BGB vorliegen.

¹¹ Singer, in: *Staudinger*, BGB, 2021, § 116 Rn. 11; *Wendtland*, in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, BGB, 5. Aufl. (2023), § 116 Rn. 6.

¹² *Armbrüster*, in: *MüKo-BGB*, 10. Aufl. (2025), § 117 Rn. 16, 29; *Büchler/Möllinger*, JuS 2008, 144 (146); *Eufinger*, JuS 2018, 137 (139).

¹³ Vgl. *Illmer*, in: *jurisPK-BGB*, 10. Aufl. (2023), § 118 Rn. 6; *Ellenberger*, in: *Grüneberg*, BGB, 84. Aufl. (2025), § 118 Rn. 2.

¹⁴ *Wendtland*, in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, BGB, 5. Aufl. (2023), § 138 Rn. 41; *Schäfer*, JuS 2009, 237 (239); *Spies*, JA 2012, 333 (338).

¹⁵ BGH NJW-RR 1998, 1065 (1066); KG Berlin BeckRS 2024, 25306.

¹⁶ OLG Bamberg BeckRS 2021, 44014; KG Berlin BeckRS 2024, 25306; *Armbrüster*, in: *MüKo-BGB*, 10. Aufl. (2025), § 138 Rn. 270.

Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Sittenwidrigkeit liegt dabei immer dann vor, wenn das Rechtsgeschäft gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.¹⁷ Gegenseitige Verträge können, auch wenn der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB nicht in allen Voraussetzungen erfüllt ist, als wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 2 BGB dann sittenwidrig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis besteht und mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten hervorgetreten ist, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen Teils bewusst ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat.¹⁸

Daran gemessen wird man bei einem technischen Defekt der Anzeigetafel und damit verbunden der Zapfsäule in puncto Preisanzeige schon nicht davon ausgehen können, dass eine wirtschaftlich schwächere Position des O unter einem besonderen Zwang der Verhältnisse seitens B ausgenutzt wurde. Zumal B womöglich auch die Illusion einer Marketingmaßnahme haben konnte.

Es kein sittenwidriges Rechtsgeschäft (§ 138 Abs. 1 BGB) gegeben.

cc) Zwischenergebnis

Damit kommt insgesamt auch § 138 BGB nicht als rechtshindernde Einwendung in Betracht.

e) Offener Einigungsmangel iSd. § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB

Womöglich könnte aber ein offener Einigungsmangel iSd. § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB als rechtshindernde Einwendung bestehen.

Nach § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll. Möglich wäre es zwar, dass sich O und B nicht wirklich über den konkreten Kaufpreis des Diesels (80 x 0,01 Euro oder 80 x 1,70⁹ Euro) geeinigt haben. Allerdings setzt § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB grundlegend voraus, dass sich beide Seiten der Nichtübereinstimmung bewusst sind.¹⁹ Zumindest der O konnte sich dessen aber gar nicht bewusst sein, weil er zum Zeitpunkt des relevanten Tankvorgangs von B keine Kenntnis davon hatte, dass sein Angebot auf 0,01 Euro pro Liter Diesel lautete.

Im Ergebnis kommt kein offener Einigungsmangel iSd. § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB als rechtshindernde Einwendung in Betracht.

f) Zwischenergebnis

Rechtshindernde Einwendungen gibt es somit insgesamt nicht.

3. Zwischenergebnis

Zwischen O und B ist ein wirksamer Kaufvertrag iSd. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB über 80 Liter Diesel zum Kaufpreis von 0,80 Euro zustande gekommen. Insofern bestand ursprünglich ein Kaufpreiszahlungsanspruch des O gegen B iSd. § 433 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch erloschen?

Dieser Kaufpreiszahlungsanspruch des O könnte aber durch Anfechtung oder Erfüllung des Kaufvertrags wieder erloschen sein.

1. Erlöschen durch Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB

Fraglich ist, ob der Kaufvertrag durch eine Anfechtung des O iSd. § 142 Abs. 1 BGB erloschen ist.

a) Anfechtungsgrund

Dann muss zunächst ein Anfechtungsgrund vorliegen.

aa) § 119 Abs. 1 BGB

Ein Anfechtungsgrund kann sich vorliegend zunächst aus § 119 Abs. 1 BGB in Bezug auf einen Irrtum über den Preis, zu dem kontrahiert wurde (0,01 Euro pro Liter Diesel anstatt 1,70⁹ pro Liter Diesel), ergeben.

§ 119 Abs. 1 BGB regelt dabei zwei verschiedene Fälle rechtlich beachtlicher Irrtümer. Ein Erklärungsirrtum iSd. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB besteht, wenn dem Erklärenden bei Vornahme der Erklärungshandlung ein Fehler unterlaufen ist (Verschreiben, Versprechen usw.).²⁰ Ein Inhaltsirrtum iSd. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB liegt demgegenüber vor, wenn der fehlerfrei abgegebenen Erklärung iSd. §§ 133, 157 BGB ein vom Erklärenden nicht gewollter Bedeutungsgehalt beigemessen wird.²¹

Beim Erklärungsirrtum iSd. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB gilt allerdings bei automatisierten Willenserklärungen wie vorliegend dasselbe, als wenn diese durch einen Menschen abgegeben wurde: Es müsste sich um einen Fehler handeln, der wie ein Verschreiben oder Versprechen auf einen menschlichen Fehler wie einen Bedien- oder Eingabefehler zurückzuführen ist.²² Vorliegend handelte es sich allerdings bei der fehlerhaften Preisanzeige ursächlich um einen technischen Defekt, der sich nicht weiter aufklären und insbesondere nicht auf eine fehlerhafte Handlung des O zurückführen lässt. Ein Erklärungsirrtum iSd. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB scheidet somit aus.

Hinsichtlich eines Inhaltsirrtums iSd. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB muss bei automatisierten Willenserklärungen wie im Fall der menschliche Erschaffer des automatischen Erklärungs_codes einem Irrtum über die Tragweite der finalen Willenserklärung unterliegen, was in dieser Kombination kaum möglich erscheint.²³ Bei einem letztlich nicht vorhersehbaren technischen Defekt dürfte eine fehlerhafte Willenserklärung als Inhaltsirrtum sogar gänzlich ausgeschlossen sein. Damit liegt auch kein Inhaltsirrtum iSd. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB vor.

Damit scheidet ein Anfechtungsgrund aus § 119 Abs. 1 BGB aus.

bb) § 120 BGB

Womöglich kommt aber der Anfechtungsgrund aus § 120 BGB in Betracht.

Nach § 120 BGB kann eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung ange-

¹⁷ BGH NJW 2004, 2668 (2670); BGH BeckRS 2025, 288; Nassall, in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. (2023), § 138 Rn. 7.

¹⁸ BGH NJW 2001, 1127 BGH NJW 2007, 2841 f.; Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 138 Rn. 34.

¹⁹ BGH NJW 1998, 3196; Eckert, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. (2023), § 154 Rn. 4; Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 151 Rn. 1.

²⁰ BGH NJW 1983, 1671; BeckRS 2010, 21532; Armbrüster, in: MüKo-BGB, 10. Aufl. (2025), § 119 Rn. 46; Oestmann/Tillmann, JuS 2018, 542 (546).

²¹ BGH NJW 2023, 1725 (1726); AG Bingen BeckRS 2020, 36267; Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. (2025), § 119 Rn. 11; Pläster, JA 2010, 496 (502).

²² Vgl. Wendtland, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. (2023), § 119 Rn. 29; Paulus/Matzke, ZfPW 2018, 431 (455); Hippeli, JSE 2020, 90 (93).

²³ Hippeli, JSE 2020, 90 (93); im Ansatz auch Armbrüster, in: MüKo-BGB, 10. Aufl. (2025), § 119 Rn. 51.

fochten werden wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 120 BGB ist jedoch ein Sonderfall des Erklärungsirrtums iSd. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB²⁴, welcher nicht weiter reichen kann als dieser. Damit kommt es nicht darauf an, ob die Anzeigetafel und ihr Steuerungssystem als Einrichtung iSd. § 120 BGB anzusehen sind. Denn der hier eingetretene technische Defekt muss jedenfalls wie bei § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB anzusehen sein: Gibt es keine feststellbare menschliche Ursache, kommt auch ein Anfechtungsgrund nach § 120 BGB nicht in Betracht.

Daher scheidet auch ein Anfechtungsgrund aus § 120 BGB aus.

cc) Zwischenergebnis

Es besteht auf Seiten des O kein erkennbarer Anfechtungsgrund.

b) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag zwischen O und B ist nicht durch eine Anfechtung des O iSd. § 142 Abs. 1 BGB erloschen.

2. Erlöschen durch Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB

Weiterhin könnte die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung aus dem bestehenden Kaufvertrag zwischen O und B über 80 Liter Diesel durch Leistung des O iSd. § 362 Abs. 1 BGB erloschen sein.

Nach § 362 Abs. 1 BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Geschuldete Leistung des B war hier (wie bereits herausgearbeitet) die Kaufpreiszahlung iHv. 0,80 Euro. Soweit erkennbar hat B diese 0,80 Euro auch am Tankautomat bezahlt. Somit ist die Verpflichtung des B zur Kaufpreiszahlung auch bereits erloschen.

III. Ergebnis

O hat keinen Anspruch gegen B auf Zahlung weiterer 135,92 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

B) Gesamtergebnis

Insgesamt sind keine Ansprüche des O gegen B auf Zahlung weiterer 135,92 Euro gegeben.

Abschließende Hinweise für Studierende

Eine Weiterprüfung verbietet sich in einem Fall wie vorliegend, bei dem nun ein wirksamer Kaufvertrag herausgearbeitet wurde und die dortige Kaufpreiszahlung erfolgt ist. Denn es liegt auf der Hand, dass das Eigentum am Diesel dementsprechend übergegangen ist und auch keinerlei Schadensersatzansprüche möglich sind.

Das Ergebnis des Falls hinterlässt zwar auf dem ersten Blick ein gewisses Störgefühl („Warum soll sich B derart auf Kosten des O ungestraft bereichern können?“). Auf dem zweiten Blick ist dieses Ergebnis aber die Folge einer typischen Risikoverteilung im Zivilrecht. O hat durch das Betreiben technischer Anlagen eine teils unüberwachte Risikoquelle geschaffen und trägt eben dann die Folge, wenn sich das Risiko durch höhere Gewalt realisiert.

► Inhaltsverzeichnis

²⁴ Wendtland, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. (2023), § 120 Rn. 1; Stieper, NJW 2013, 2849 (2853).



Fallbearbeitung – Jugendstrafrecht

Wiss. Mit. **Moritz Büchler**, M. Jur.

„Grölemeyer“ Schwerpunktbereichsklausur



Moritz Büchler | Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Christine Morgenstern). Er dankt der Inhaberin des Lehrstuhls für ihre hilfreichen Anmerkungen im Rahmen der Erstellung des Manuskripts.

E-Mail-Kontakt: ▶ moritz.buechler@rub.de

Sachverhalt¹

In der Hauptverhandlung gegen den zur Tatzeit 17-jährigen **A** und den 14-jährigen **B** wird Folgendes festgestellt:

Am 13.6.2024 waren **A** und **B** in der U-Bahn U35 von Bochum-Hustadt Richtung Ruhrstadion zu einem Konzert des Bochumer Musikers Arthur Grölemeyer unterwegs. Noch im U-Bahnhof zündete sich **A** eine Zigarette an. Die 74-jährige **D** wies ihn dabei freundlich darauf hin, dass dies dort nicht erlaubt und gesundheitsschädlich sei. **A**, der sich hierüber sehr aufregte, brüllte *„Halt's Maul, du Kuh!“* entgegen. Gleichzeitig trat **A** den Rollator der **D** weg, sodass **D** zu Boden fiel. **A** forderte sodann **B** auf, der am Boden liegenden **D** Fußtritte gegen den Bauch zuzufügen. Hierdurch sollte **B** seine Loyalität gegenüber **A** beweisen. Zunächst weigerte sich **B**, da er **D** nicht verletzen wollte. Erst nachdem **A** den **B** mehrfach als „Schwächling“ und „falschen Freund“ bezeichnete und nachdrücklich aufforderte mitzumachen, gab **B** seine Haltung auf, da er fürchtete, die Anerkennung des **A** zu verlieren. Sodann trat **B** der **D** dreimal leicht in die Bauchregion. Durch den Sturz und die Tritte erlitt **D** Prellungen und Schmerzen, was **A** und **B** zumindest billigend in Kauf nahmen. Beide wurden kurz darauf von der Polizei festgenommen. **D** wurde ärztlich durch einen Sanitäter vor Ort versorgt. Auf Anregung der Jugendgerichtshilfe haben sich **A** und **B** ernsthaft bei **D** für die Geschehnisse entschuldigt. **D** hat die Entschuldigung auch angenommen. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren haben beide die Tat gestanden.

Die Jugendgerichtshilfe hat Folgendes zu **A** ermittelt:

Das Elternhaus des **A** ist geprägt von gewaltbehafteten Ehekonflikten der Eltern, die häufig alkoholisiert sind. Sie sorgen sich weder um das seelische noch um das geistige Wohl ihres Kindes. Zudem legt **A** eine nicht unerhebliche und nicht übersehbare aggressive Verhaltenstendenz an den Tag. Zwar hat er die Realschule vor einem halben Jahr abgeschlossen, eine Ausbildung hat er aber bisher nicht begonnen. Stattdessen lebt er in den Tag hinein und spielt am liebsten mit gleichgesinnten Freunden an seiner PlayStation. Erst kurz nach seinem Schulabschluss hat sich seine langjährige Jugendliebe, die für ihn Halt und Unterstützung bedeutete, von ihm getrennt. Kurz vor der Trennung ist **A** schon einmal wegen einer einfachen Körperverletzung in Erscheinung getreten, die mittels Arbeitsauflage sanktioniert wurde. Laut

Aussage der damaligen Freundin sei die Tat der Grund für die Trennung von **A** gewesen. Seine Tante hat ihm erst kürzlich das neue Ballerspiel „Boom Boom Pow“ für seine Playstation versprochen, wenn er sich erfolgreich um seine Zukunft bemühen würde. Das war für ihn motivierend genug, um an einem Bewerbungsgespräch teilzunehmen, bei dem ihm ein vierwöchiges mit Mindestlohn bezahltes Praktikum bei dem Lebensmittelhändler „ERIKA“ zugesagt wurde. Das Praktikum soll in zwei Wochen beginnen. Nach zufriedenstellender Absolvierung will der Filialleiter dem **A** einen vergüteten dreijährigen Ausbildungsplatz anbieten mit der Option bei guten Leistungen und einem soliden Ausbildungszeugnis in ein festes Arbeitsverhältnis in die „ERIKA“-Filiale übernommen zu werden.

Zu **B** konnte die Jugendgerichtshilfe folgende Erkenntnisse gewinnen:

B lebt bei seiner alleinerziehenden Mutter, die mit seiner Erziehung völlig überfordert ist und sich nicht um **B** kümmert. Er bekommt 20 Euro Taschengeld pro Monat. **B** besucht nur selten die Schule und geht viel lieber zu seinem einzigen Freund **A** zum Playstation spielen. Er bewundert **A**, ist sehr anhänglich und auf dessen Anerkennung aus. Nach der Tat hat sich das Verhältnis zu seiner Mutter verbessert und **B** besucht seit vier Wochen regelmäßig die Schule.

Aufgaben:

1. Die zuständige Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass für **A** eine Jugendstrafe von zwei Jahren erforderlich ist, da er bereits einschlägig auffällig geworden ist. Für **B** seien die Verhängung eines vierwöchigen Dauerarrests und die Auflage, 300 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, erforderlich. Welches Gericht wäre für **A** und welches für **B** sachlich zuständig?
2. Sechs Monate nach dem Tatzeitpunkt findet für **A** und **B** der Hauptverhandlungstermin statt. Das Jugendgericht sieht die Einschätzung der Staatsanwaltschaft kritisch. Es bittet Sie als Vertreter der Jugendgerichtshilfe um eine Empfehlung einer oder mehrerer gerichtlicher Sanktionen mit entsprechender Begründung sowohl für **A** als auch für **B**.

Bearbeitungshinweise:

Eine materiell-strafrechtliche Begutachtung ist nicht vorzunehmen! Gehen Sie von einer Strafbarkeit des **A** wegen Beleidigung (§ 185 StGB) sowie einer Strafbarkeit von **A** und **B** wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung aus (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Gehen Sie zudem vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 S. 1 JGG zur Tatzeit aus! Maßnahmen der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG) sind nicht in Betracht zu ziehen!

¹ Dieser Klausur mittleren Schwierigkeitsgrades liegen abgewandelte Teile einer originalen Abschlussprüfung der Vorlesung Jugendstrafrecht an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum aus dem Sommersemester 2024 zugrunde. Die Klausur prüft mit der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte und dem jugendstrafrechtlichen Sanktionsrecht Grundlagenwissen ab.

Gliederung

A) Aufgabe 1

- I. Sachliche Gerichtszuständigkeit für A
- II. Sachliche Gerichtszuständigkeit für B

B) Aufgabe 2

- I. Sanktionierungsvorschläge für A
 - 1. Erziehungsmaßregeln
 - 2. Zuchtmittel in Kombination zu Erziehungsmaßregeln
 - 3. Nicht zu empfehlende Sanktionen
- II. Sanktionierungsvorschläge für B
 - 1. Erziehungsmaßregeln
 - 2. Zuchtmittel
 - 3. Nicht zu empfehlende Sanktionen
- III. Zusammenfassendes Ergebnis

Gutachten

A) Aufgabe 1

I. Sachliche Gerichtszuständigkeit für A

Hinsichtlich A lässt sich feststellen, dass die numerische Aufzählung des Katalogs von § 41 Abs. 1 JGG nicht einschlägig ist und somit keine sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer besteht. Da die Staatsanwaltschaft von einer Verurteilung zu Jugendstrafe ausgeht, scheidet auch die Zuständigkeit des Jugendrichters nach § 39 Abs. 1 S. 1 JGG aus. Deshalb greift die Auffangzuständigkeit des Jugendschöffengerichts gem. § 40 Abs. 1 S. 1 JGG.

II. Sachliche Gerichtszuständigkeit für B

Für B ergibt sich ebenfalls keine Zuständigkeit der Jugendkammer aus dem Katalog des § 41 Abs. 1 JGG. Da die Staatsanwaltschaft für B anders als für A keine Jugendstrafe, sondern lediglich Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel erwartet, ist für B der Jugendrichter gem. § 39 Abs. 1 S. 1 JGG sachlich zuständig.

Alternativer Lösungsweg

Da der Sachverhalt nicht ausschließt bzw. sogar nahelegt, dass es sich bei den Tathandlungen von A und B um eine zusammenhängende Strafsache iSv § 3 StPO handelt, da sie gemeinschaftlich (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), ggf. sogar mittäterschaftlich (§ 25 Abs. 2 StGB), tätig waren, ist es ebenso gut vertretbar, dass A und B zusammen in einem verbundenen Verfahren vor dem höheren Gericht gem. § 2 Abs. 1 S. 1 StPO dh. dem Jugendschöffengericht angeklagt werden.

B) Aufgabe 2

Hinweis

Für adäquate Sanktionsvorschläge müssen die Angaben aus dem Sachverhalt umfassend verwertet werden. Die nachfolgenden Vorschläge sind – insbesondere in ihrer Kombination – nicht zwingend. Jedoch wirkt sich die Auswahl von Sanktionen, von denen nach dieser Lösung abgesehen werden sollte, negativ auf die Bewertung aus. Wichtig ist, dass im Falle mehrerer Vorschläge diese zueinander passen und nicht wahllos ein „Sanktionscocktail“ angeordnet wird. Der Sachverhalt und die Aufgabenstellung legen nahe, sich auch mit den Sanktionsvorschlägen der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen. Da diese aber nicht ernsthaft in Betracht kommen und ausdrücklich nur nach den von Ihnen vorgeschlagenen Sanktionen gefragt ist, ist eine Auseinandersetzung mit den staatsanwaltschaftlichen Vorschlägen nicht zwingend. Es wirkt sich also nicht negativ auf die Bewertung aus, wenn diese Auseinandersetzung fehlt. Hingegen wird eine bewusste Entscheidung für Jugendstrafe, Arrest und andere stationäre Freiheitsentziehungen negativ bewertet, da deren Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen und sich in der vorliegenden Konstellation weder für A noch für B im Hinblick auf die Spezialprävention anbieten. Die Diversion ist durch die ausdrückliche Fragestellung nach Vorschlägen gerichtlicher **Sanktionierung** ausgeschlossen.

I. Sanktionierungsvorschläge für A

Das jugendstrafrechtliche Sanktionsrecht bietet vielfache Kombinationsmöglichkeiten, die Flexibilität und Individualität bieten. Allerdings sollten nicht alle genannten Vorschläge angeordnet werden, denn nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht kann ein sog. „Sanktionscocktail“ den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen.

1. Erziehungsmaßregeln

Die Erziehungsmaßregeln der §§ 9–12 JGG sind auf längere Dauer angelegte Maßnahmen, die Erziehungsdefiziten, welche zum delinquenten Verhalten geführt haben, durch Einwirkung auf die Lebensführung präventiv entgegenwirken sollen.² Häufig sind Erziehungsmaßregeln gerade gegenüber Ersttättern und leichteren Straftaten angemessen.³

Der „Anlass der Straftat“ (vgl. § 5 Abs. 1 JGG) muss ein Erziehungsdefizit sein, dass für A zunächst festzustellen ist. Bei A lassen sich unproblematisch Sozialisationsdefizite feststellen, sodass die §§ 9 ff. JGG für ihn in Betracht kommen. Zwar ist A kein Ersttäter mehr, die gefährliche Körperverletzung und die einfache Beleidigung lassen sich aber als Vergehen der leichteren Kriminalität zuordnen.

Hinweis

Da die Aufzählung der Weisungen in § 10 JGG nicht abschließend ist, sind weitere mitunter kreative Vorschläge möglich. Die nachfolgenden Sanktionierungsvorschläge für A und B sind insofern nicht als zwingend zu verstehen. Wichtig ist, dass sich die vorgeschlagenen Weisungen positiv auf die Lebensführung des Sanktionierten auswirken können und nicht wahllos und widersprüchlich ausgewählt werden.

A könnte an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) teilnehmen, um seine Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten zu verbessern und bestehende Defizite für seinen beruflichen Werdegang abzubauen. Auch eine Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) könnte A helfen, seine beruflichen und sozialen Ziele zu erreichen, insbesondere durch Unterstützung beim Umgang mit den Herausforderungen, die das Praktikum mit sich bringt. Zudem werden seine alkoholabhängigen und gewaltbereiten Eltern in der Erziehung ihres Kindes unterstützt. Darüber hinaus könnte eine Weisung zur Aufnahme des Praktikums und eines späteren Ausbildungsverhältnisses (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG) den A dazu motivieren, eine berufliche Perspektive zu verfolgen. Allerdings darf die Weisung keine bestimmte Praktikums- bzw. Arbeitsstelle festlegen, da hierdurch die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verletzt würde.⁴ Auch eine Weisung dahingehend, dass sich A von B fernzuhalten hat (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG), erscheint sinnvoll, um A davon abzuhalten, erneut in Konflikte mit diesem verwickelt zu werden. Darüber hinaus wäre eine Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) oder Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG; § 34 SGB VIII) denkbar, um A aus seinem gewaltvollen und gesundheitsgefährdenden häuslichen Umfeld zu holen. Bei den Weisungsvorschlägen muss darauf geachtet werden, dass sie keinen verkappten Sanktionierungscharakter entfalten, sondern lediglich auf die Beseitigung von Erziehungsdefiziten gerichtet sind.

2. Zuchtmittel in Kombination zu Erziehungsmaßregeln

Anders als die Erziehungsmaßregeln sollen Zuchtmittel die Tat neben der erzieherischen Wirkung auch mit präventiver und repressiver Intention ahnden, indem sie dem Täter das begangene Unrecht spüren lassen.⁵ Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass Zuchtmittel immer schwerer wirken als Erziehungsmaßregeln. Da sie keinen äquivalenten Schuldausgleich bewirken sol-

len, stellen sie gerade keine „Strafe“ im Rechtssinne dar (vgl. § 13 Abs. 3 JGG). Weil sie keine Erziehungsdefizite ausgleichen sollen, sind sie – anders als die Erziehungsmaßregeln – von kürzerer Dauer. Mit Ausnahme von Jugendarrest und Erziehungshilfe (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 JGG) ist es zulässig, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel kombiniert anzuordnen.

Eine Verwarnung (§ 14 JGG) könnte A verdeutlichen, dass sein Verhalten nicht akzeptabel war, ohne ihn in seiner beruflichen Entwicklung zu beeinträchtigen. Als alleinige Sanktion beeindruckt sie meistens nicht, weshalb sie in Kombination mit den genannten Erziehungsmaßregeln erfolgen sollte. Auch eine moderate Geldzahlung (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG), zB in Höhe von zwei Tagesvergütungen seines Praktikumsgehalts, wäre denkbar, solange sie A nicht demotivieren würde weiterzuarbeiten. Alternativ zur Geldzahlung könnten auch maximal zwei Freizeitarreste (§ 16 JGG) verhängt werden, um A eine deutliche Erziehungsmaßnahme aufzuzeigen. Der Arrest darf seine Praktikumsfähigkeit jedoch nicht beeinträchtigen. Aus empirischer Sicht ist zu empfehlen von Jugendarrest gänzlich abzusehen, da er laut einiger Studien mit hohen Rückfallquoten und Stigmatisierungswirkung verbunden ist.⁶

3. Nicht zu empfehlende Sanktionen

Auch wenn er nicht unter das Koppelungsverbot fällt, wäre ein Warnschussarrest (§ 16a JGG) aus dem Kreise der Erziehungsmaßregeln hier schon aufgrund des geringen Unrechtsgehalts der Tat nicht angebracht. Zudem ist A bisher lediglich einmal mit einer einfachen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB auffällig geworden. Auf den ersten Blick erscheint es auch möglich, eine Arbeitsauflage (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG) oder Arbeitsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG), beispielsweise in einem Krankenhaus oder Altenheim, anzuordnen. Doch auch diese sollten vermieden werden, damit sich A auf seine Berufschance konzentrieren kann und ihm die Wochenenden zur Erholung bleiben. Zudem ist die Wirksamkeit einer erneuten Arbeitsauflage, mit welcher bereits die vorherige Tat sanktioniert wurde, zu hinterfragen. Im Gegensatz zur Weisung hat die ihr grundsätzlich subsidiär gegenüberstehende Auflage negativen Sanktionierungscharakter dh. dem Jugendlichen sollen das begangene Unrecht und dessen Folgen deutlich gemacht werden, anstatt bei einer Weisung auf die Regelung der Lebensführung Einfluss zu nehmen.⁷ Da sich A bereits entschuldigt hat und diese Entschuldigung vom Geschädigten akzeptiert wurde, scheidet die Anordnung eines (dann erneuten) Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG) aus. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips (§§ 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 JGG) ist die Anordnung von Jugendstrafe nur als Ultima Ratio heranzuziehen.⁸ Überhaupt ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität eine ambulante Sanktion vor der stationären Sanktion vorzuziehen, sofern eine solche Rechtsfolge ausreichend ist.⁹

Die Verhängung von Jugendstrafe setzt entweder schädliche Neigungen oder eine Schwere der Schuld voraus. Für die Bejahung schädlicher Neigungen müssten erhebliche Anlage- und Erziehungsmängel erkennbar sein, die die Gefahr begründen, dass die Gemeinschaftsordnung ohne langfristig angelegte Erziehung

² Vgl. Hombrecher, JA 2008, 452 (454).

³ Vgl. Eisenberg/Kölbel/Neßeler, Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, 11. Aufl. (2025), S. 185 Rn. 23.

⁴ Vgl. Eisenberg/Kölbel, JGG, 26. Aufl. (2025), § 10 Rn. 15 mwN.

⁵ Vgl. Hombrecher, JA 2008, 452 (454).

⁶ Zur Rückfallquote siehe die Nachweise bei Eisenberg/Kölbel, JGG, 26. Aufl. 2025, § 16 Rn. 17 f.; zum Stigmatisierungseffekt und weiteren negativen Auswirkungen durch formelle Reaktionen auf delinquentes Verhalten siehe Eisenberg/Kölbel, JGG, 26. Aufl. (2025), § 5 Rn. 68 f. mwN.

⁷ Vgl. Eisenberg/Kölbel, JGG, 26. Aufl. (2025), § 15 Rn. 3 f.

⁸ Zur Einordnung der Jugendstrafe mit kritischen Anmerkungen siehe Kölbel, KriPoZ 2024, 304.

⁹ Vgl. Eisenberg/Kölbel/Neßeler, Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, 11. Aufl. (2025), S. 185 Rn. 23.

durch weitere nicht nur unerhebliche Straftaten gestört wird.¹⁰ Obwohl A erneut auffällig wurde, liegt die Tat lange zurück, und es gibt keine Anhaltspunkte für eine symptomatische Bedeutung, sodass eine schädliche Neigung nicht vorliegt. Selbst wenn man dies anders sehen sollte, müssten die schädlichen Neigungen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fortbestehen.¹¹ Aufgrund der straffreien Führung nach der Tat und den geänderten Lebensumständen des A wird man dies verneinen müssen. Hinsichtlich der Schwere der Schuld lässt sich festhalten, dass A die Tat zwar vorsätzlich begangen hat, durch die Tat aber keine schweren Folgen verursacht hat. Es handelt sich zudem nicht um ein Kapitaldelikt. Das Tatmotiv, sich nicht konsequenzlos belehren zu lassen und Freunde durch Machtdemonstration beeindrucken zu wollen, ist darüber hinaus jugendtypisch. Bei Berücksichtigung der Tat und des Entwicklungsstandes steht ein Absehen von Jugendstrafe zugunsten von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nicht in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl (sog. positive Generalprävention). Wegen der bereits übernommenen Verantwortung durch die Entschuldigung beim Opfer würde sich die Verhängung von Jugendstrafe als unverhältnismäßig darstellen.

Hinweis

Die Begründung von Jugendstrafe mit negativ-generalpräventiven Belangen wirkt sich negativ auf die Bewertung aus,¹² da es der Erziehungsgedanke verbietet, an einem einzelnen Heranwachsenden ein Exempel für die Erziehung anderer Jugendlicher oder Heranwachsender zu statuieren.¹³

Des Weiteren ist nicht nur die Auswahl der Sanktion, sondern auch die Strafhöhe gem. § 18 Abs. 2 JGG erzieherisch zu bemessen. Der Vorschlag einer zweijährigen Jugendstrafe ist vor dem Hintergrund, dass es sich um kein schweres Delikt handelt und um die insgesamt zweite Tat nach längerer delinquenter Unaufälligkeit, völlig überzogen.

Auch die Begründung der Notwendigkeit einer Jugendstrafe mit der Rückfälligkeit des A wäre verfehlt, denn ein solcher Eskalationsmechanismus – dh. bei erneuter Auffälligkeit mit zunehmend einschneidenderen Sanktionen zu reagieren – missachtet das Subsidiaritätsprinzip und die Vorgabe, dass jede Tat in Bezug auf das Erziehungsbedürfnis gesondert betrachtet werden muss.¹⁴

Weil die Voraussetzungen einer Jugendstrafe nicht vorliegen, kommt auch eine Bewährungsaussetzung¹⁵ nicht in Betracht. Zudem könnte eine Jugendstrafe auf Bewährung den A in seiner neu gewonnenen Motivation negativ beeinflussen. Auch wäre eine Bewährungszeit von zwei Jahren viel zu hoch; maximal ein Jahr wäre hier – wenn überhaupt – angemessen. Insbesondere eine Kombination von Jugendstrafe und Jugendarrest ist wegen des Prinzips der Einspurigkeit der Freiheitsentziehung nach § 8 Abs. 2 JGG unzulässig.

II. Sanktionierungsvorschläge für B

Für den Beschuldigten B sollten ebenfalls keine stationären Sanktionen verhängt werden, um seinen regelmäßigen Schulbesuch nicht zu unterbrechen und sein Verhältnis zur Mutter nicht weiter zu belasten. Auch für B gilt das bereits hinsichtlich A Ge-

sagte, dass ein wahlloser Sanktionscocktail sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu vermeiden ist und die empirische Datenlage (s. oben) vor zu schwerwiegenden, insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Ersttättern und leichten Delikten warnt.

1. Erziehungsmaßregeln

Auch für B sind Erziehungsmaßregeln die primär zu erwägende Rechtsfolge, da sich bei ihm erhebliche Erziehungsdefizite zeigen, er zudem junger Ersttäter ist und kein Kapitaldelikt begangen hat.

B hat sich letztlich dem Willen des A gebeugt, obwohl er die D zunächst nicht treten wollte. Auch für B bietet sich insofern die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) an, um seine Defizite im sozialen Verhalten abzubauen und zu lernen besser mit Gewissenskonflikten umzugehen. Eine Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) könnten B dabei unterstützen, seine Beziehung zur Mutter zu stabilisieren. Darüber hinaus bietet sich eine Weisung zum regelmäßigen Schulbesuch (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG) an, um sicherzustellen, dass B weiterhin regelmäßig die Schule besucht. Als Äquivalent zur Weisung des A, sich von B fernzuhalten erscheint es sinnvoll auch B anzuweisen, sich von A fernzuhalten (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG). Dies würde helfen, die negativen Einflüsse von A zu vermeiden und B vor weiteren Konflikten zu schützen. Auch eine Weisung zur Teilnahme in einem Sportverein oder in anderen Jugendgruppen (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG) könnte B dabei helfen, soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu knüpfen und seine Abhängigkeit von A zu beenden.

2. Zuchtmittel

Als einziges taugliches Zuchtmittel kommt eine Verwarnung (§ 14 JGG) in Betracht. Sie könnte B verdeutlichen, dass sein Verhalten nicht akzeptabel war, ohne ihn in seiner sozialen und schulischen Entwicklung zu beeinträchtigen.

3. Nicht zu empfehlende Sanktionen

Aufgrund der erheblichen Erziehungs- und Sozialisationsdefizite von B und der Gefahr, dass er sich erneut von seiner Mutter entfremdet, sind sowohl Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest (§ 16 JGG) als auch Warnschussarrest (§ 16a JGG) ungeeignete Sanktionen. Da zwischen Tatbegehung und Sanktionierung ein halbes Jahr liegt, wird die mit dem Arrest intendierte Auseinandersetzung des Täters mit seiner Persönlichkeit vermutlich ausbleiben.¹⁶ Die bereits bzgl. A angesprochenen empirischen Bedenken (s. oben) gelten auch für B. Außerdem wäre die Maximaldauer von vier Wochen selbst für den Dauerarrest im vorliegenden Fall unverhältnismäßig lange. Da B keine eigenen finanziellen Mittel hat, könnte eine Geldauflage dazu führen, dass er neue Straftaten begeht, um diese zu erfüllen. Eine solche Maßnahme in der vorgeschlagenen Höhe von 300 Euro würde zudem gegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 JGG verstoßen. Eine Herabsetzung auf maximal 30 Euro (drei Monate Taschengeld) erscheint vertretbar. Insgesamt wäre eine Geldauflage aber nicht das Mittel der Wahl. Auch eine Heimerziehung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 JGG, § 34 SGB VIII) ist nicht sinnvoll. Zwar ist die Mutter von B mit dessen Erziehung überfordert. Dies begründet aber keine Maßnahmen zur Schwächung oder Aufhebung der an sich unschädlichen mütterlichen Beziehung. Da sich B bereits entschuldigt hat und die Entschuldigung akzeptiert wurde, scheidet genauso wie für A ein Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG) aus. Eine Arbeitsweisung (§ 10

¹⁰ Vgl. BGH NStZ 2002, 89.

¹¹ Vgl. Hombrecher, JA 2008, 452 (455).

¹² Vgl. BGH StV 1990, 505.

¹³ Vgl. BGHSt 15, 224 (226); 16, 261 (264).

¹⁴ Vgl. BGHSt 37, 34.

¹⁵ Siehe hierzu Hombrecher, JA 2008, 452 (456).

¹⁶ Eisenberg/Kölbel/Neßeler, Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht, 11. Aufl. (2025), S. 187 Rn. 28.

Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG) könnte allenfalls in Betracht gezogen werden, wenn sie außerhalb der Schulzeit erfolgt und B vom Umfang her und in der Intensität nicht überfordert.

III. Zusammenfassendes Ergebnis

Für A sollten Sanktionen gewählt werden, die ihn nicht in seiner Praktikumsaufnahme und -ausübung behindern. Daher sollten stationäre Sanktionen oder anderweitige Arbeitsbelastungen während der Arbeitszeit vermieden werden. Im Vordergrund stehen Maßnahmen, die A bei seiner sozialen und beruflichen Integration unterstützen. So bietet sich beispielsweise eine Verwarnung in Kombination mit der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und die Weisung, eine Praktikumsstelle anzunehmen und sich von B fernzuhalten, an.

Die ausgewählten Maßnahmen für B sollten darauf abzielen, seine sozialen Defizite zu verringern, seine schulische Entwicklung zu fördern und ihm eine stabile soziale Einbindung zu ermöglichen, ohne ihn unnötig zu belasten. Insofern ist auch gegenüber B von stationären Sanktionen gänzlich abzusehen. Neben einer Verwarnung bieten sich beispielsweise Weisungen zur Fortsetzung des regelmäßigen Schulbesuchs und der Teilnahme an einer Jugendgruppe an. Es wäre aber gleichfalls möglich, gänzlich von einer Sanktionierung des B abzusehen, da er offensichtlich bereits durch die Durchführung des Strafverfahrens ausreichend beeindruckt wurde. Das spiegelt sich auch in der positiven Entwicklung eines regelmäßigen Schulbesuchs und der verbesserten Beziehung zur Mutter wider.

Lesehinweise

Zur sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte im Überblick siehe beispielsweise *Hombrecher*, JA **2009**, 373 (374 f.) oder *Gräbener*, JA **2024**, 153 (156);

zum hier nicht abgeprüften Instanzenzug der Jugendgerichte im Verhältnis zu den Erwachsenengerichten siehe beispielsweise *Helm*, JA **2007**, 272 (273 ff.).

Zum jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem siehe beispielsweise folgende Werke: *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, 16. Aufl. (**2020**), Rn. 239 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. (**2015**), Rn. 419 ff.; *Meier/Bannenberg/Höffler*, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. (**2025**), S. 116 ff., S. 169 ff.; *Streng*, Jugendstrafrecht, 6. Aufl. (**2024**), Rn. 243 ff.; *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, 11. Aufl. (**2023**), Rn. 172 ff.

► Inhaltsverzeichnis



You We Own

| STUTTGART
| BERLIN
| DRESDEN
| FRANKFURT
| MÜNCHEN
| SINGAPUR

Rechtsanwälte (m/w/d)

Referendare (m/w/d)

Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)



Rechtsprechung - Zivilrecht

Bundesgerichtshof

Verwendungsersatz bei Bau auf fremdem Grundstück „Rangsdorfer Hausdrama“

Urteil vom 12. Dezember 2023, Az.: VI ZR 76/23

1. Ein Beschluss, mit dem ein im Zwangsversteigerungsverfahren erteilter Zuschlag aufgehoben wird, ist der materiellen Rechtskraft fähig. Als rechtsgestaltender Hoheitsakt entfaltet der Aufhebungsbeschluss ebenso wie der Zuschlagsbeschluss Wirkung gegenüber jedermann.

2. Verwendungen sind alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, auch wenn sie die Sache grundlegend verändern; die Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück kann deshalb auch dann eine (nützliche) Verwendung im Sinne von § 996 BGB sein, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist

3. Für die Nützlichkeit einer Verwendung im Sinne von § 996 BGB ist allein die objektive Verkehrswerterhöhung der Sache maßgeblich, nicht jedoch der subjektive Wert für den Eigentümer. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers ist allerdings auf die tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt.

4. Ein Anspruch des Eigentümers aus § 1004 Abs.1 BGB auf Beseitigung des Resultats der Verwendungen (hier: Wohnhaus) gegen den gutgläubigen und unverklagten Besitzer ist ausgeschlossen.

(Leitsätze des Bearbeiters)

A) Sachverhalt

Der Kläger war seit 1993 als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Ab dem Jahr 2008 wurde ohne sein Wissen die Zwangsversteigerung in das Grundstück betrieben.

Durch Beschluss vom 21.4.2010 erhielt die Beklagte zu 1 den Zuschlag für das Grundstück und wurde im August 2010 als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Anschließend wurde das Grundstück zur Sicherung eines von der Bekl. zu 1 und dem Bekl. zu 2, ihrem Ehemann, aufgenommenen Darlehens mit einer im Oktober 2011 eingetragenen Grundschuld über 280.000 Euro nebst Zinsen belastet. Die Bekl. ließen das auf dem Grundstück befindliche Wochenendhaus abreißen und ein neues Wohnhaus errichten, das beide seit dem 1.8.2012 bewohnen.

Durch Beschluss vom 11.3.2014 wurde der Zuschlagsbeschluss auf die Beschwerde des Klägers, der zwischenzeitlich Kenntnis von der Zwangsversteigerung erlangt hatte, aufgehoben. Die von der Beklagten zu 1 hiergegen erhobene Anhörungsrüge sowie eine Verfassungsbeschwerde hatten keinen Erfolg.

Mit der Klage nahm der Kläger die Beklagte zu 1 auf Grundbuchberichtigung und beide Bekl. auf Beseitigung des Wohnhauses, Räumung und Herausgabe des Grundstücks, Löschung der Grundschuld (hilfsweise: Wertersatz) und Zahlung von Nutzungsersatz für die Zeit vom 1.8.2012 bis 31.12.2014 iHv 6.041,67 Euro nebst Zinsen in Anspruch.

Die Bekl. beantragten die Klageabweisung und beriefen sich hilfsweise auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Wertersatzanspruchs für das von ihnen errichtete Haus, den sie auf 500.000 Euro bezifferten und der sich aus der Werterhöhung des Grundstücks ergeben soll.

B) Die Entscheidung des Senates

I. Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB)

Unstreitig in allen Instanzen war der Grundberichtigungsanspruch, der BGH führt dazu aus:

Im Ausgangspunkt zu Recht bejaht das BerGer. allerdings einen gegen die Bekl. zu 1 gerichteten Grundbuchberichtigungsanspruch. Das Grundbuch ist iSd § 894 BGB unrichtig, weil es nicht den Kl., sondern die Bekl. zu 1 als Eigentümerin des Grundstücks ausweist.

6 a) *Da die Eigentümerstellung des Kl. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Jahr 2010 gem. § 891 BGB zu vermuten ist und die Bekl. diese Vermutung nach den nicht angegriffenen Feststellungen des BerGer. nicht widerlegt haben, kommt es darauf an, ob der Kl. sein Eigentum durch den im Zwangsversteigerungsverfahren erteilten Zuschlag verloren hat. Dies ist nicht der Fall. Zwar führt der Zuschlag gem. ZVG zu einem originären Eigentumserwerb des Erstehers, hier der Bekl. zu 1. Wird der Zuschlagsbeschluss aber im Beschwerdewege rechtskräftig aufgehoben, verliert der Ersteher das Eigentum rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zuschlagsbeschlusses wieder an den Schuldner, hier den Kl.; dessen Eigentum lebt wieder auf*

7 b) *Dabei kommt es, wie das BerGer. zutreffend erkennt, wegen der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses nicht auf dessen Rechtmäßigkeit an. Ein Beschluss, mit dem ein im Zwangsversteigerungsverfahren erteilter Zuschlag aufgehoben wird, ist – ebenso wie ein Urteil – der materiellen Rechtskraft fähig. [...] Für den Aufhebungsbeschluss als „actus contrarius“ des Zuschlagsbeschlusses kann nichts anderes gelten. Die Revision rügt daher zu Unrecht, das BerGer. sei verfahrenswidrig dem Vortrag der Bekl. zu 1 nicht nachgegangen, wonach kein Grund für die Aufhebung des Zuschlags bestanden habe. Unerheblich ist auch der Einwand, das BeschwGer. habe den Anspruch der Bekl. zu 1 auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Entsprechende Einwendungen können bzw. konnten nur im Zusammenhang mit insoweit eröffneten Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen gegen den Aufhebungsbeschluss geltend gemacht werden. Fehlt es an entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten oder sind diese ausgeschöpft, erwächst die Aufhebung des Zuschlags in Rechtskraft.*

8 c) Als rechtsgestaltender Hoheitsakt entfaltet der Aufhebungsbeschluss ebenso wie der Zuschlagsbeschluss Wirkung.

II. Verwendungsersatz (§ 996 BGB)

Anders als das OLG bejaht der BGH aber in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung einen Verwendungsersatzanspruch nach § 996 BGB, den der Bkl. Im Wege des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB entgegengehalten werden kann. Das hat der BGH bislang für solche Aufwendungen verneint, die das Grundstück wesentlich umgestalten, was die Literatur schon immer kritisiert hatte. Jetzt schließt sich der BGH der Literatursicht an.

1. Begriff der Verwendung

Er schließt sich nunmehr der einhelligen Meinung in der Literatur an und gibt den engen Verwendungsbegriff auf. Verwendungen sind danach alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, auch wenn sie die Sache grundlegend verändern; die Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück kann deshalb auch dann eine (nützliche) Verwendung iSv § 996 BGB sein, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist. Der BGH führt dazu aus:

24 bb) Die Errichtung eines Gebäudes ist vom möglichen Wortsinn einer Verwendung erfasst. Dem Wortlaut des § 996 BGB, speziell dem Begriff der Verwendung, lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Sache (im Sinne einer Änderung der Zweckbestimmung) führen, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Der Begriff „Verwendung“ wird im BGB nicht legaldefiniert. Einigkeit besteht nur darüber, dass es sich um einen Unterfall der „Aufwendungen“ (freiwillige Vermögensopfer) handelt, nämlich sachbezogene Aufwendungen. Ein engeres Begriffsverständnis kann auch nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch begründet werden; denn der Ausdruck „Verwendungen vornehmen“ kommt – anders als das Wort „verwenden“ im Sinne von benutzen, gebrauchen oder anwenden – außerhalb der juristischen Fachsprache nicht vor. Ohnehin dürfte die Bebauung von der Zweckbestimmung eines bebaubaren Grundstücks umfasst sein.

25 cc) Soweit andere Vorschriften den Begriff der Verwendungen enthalten, ergeben sich daraus keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss grundlegender Veränderungen. Insbesondere § 2381 BGB lässt sich nur entnehmen, dass der Begriff der Verwendungen enger als derjenige der Aufwendungen ist.

26 dd) Die historische Auslegung spricht eher für einen weiten Verwendungsbegriff. Aus den Gesetzgebungsmaterialien zum BGB ergibt sich, dass die Verfasser unter Verwendungen auf die Sache solche Geschäfte verstanden haben, deren wirtschaftlicher Erfolg dem dinglich Berechtigten in irgendeiner Weise zugutekommt. Von einer Definition im Gesetz haben sie in der Erwartung, dass „der Sinn des Ausdrucks auch ohne Begriffsbestimmung in der Rechtsanwendung nicht verkannt werden wird“, abgesehen (Motive III S. 411). Der Begriff der Verwendungen sei der bishe-

rigen Theorie und Praxis „völlig geläufig“; es sei nicht zu besorgen, dass der Mangel einer Legaldefinition zu „irrigen Auffassungen“ führen werde (Motive III S. 31). Der Bau auf fremdem Boden wird in den Gesetzgebungsmaterialien zudem mehrfach als Beispiel für eine Verwendung genannt (vgl. Motive II S. 394: „Errichtung eines Gebäudes“; Protokolle III S. 353, 356: „Bau auf dem Grundstück“, „Bebauung der Grundstücke“, „Niederreißen von Gebäuden“). Auch das RG hat Verwendungen als Vermögensaufwendungen, die einer bestimmten Sache zugutekommen sollen, definiert.“

Auch teleologische Erwägungen sprechen nach dem BGH nicht für einen engen Verwendungsbegriff, er führt aus:

27 ee) Insbesondere der mit den §§ 994 ff. BGB verfolgte Zweck spricht für den weiten Verwendungsbegriff.

29 (2) Der Eigentümer wird durch eine Ersatzpflicht, die im Falle des § 996 BGB nur bei einer Verkehrswerterhöhung eintritt nicht in seinem Vermögen, sondern nur in seiner Dispositionsbefugnis beeinträchtigt. Diese wird in den §§ 994 ff. BGB nicht absolut geschützt, sondern gerade eingeschränkt. Der Eigentümer kann zwar zu einer Änderung der Zweckbestimmung oder, falls er den Verwendungsersatzanspruch nicht aus seinem übrigen Vermögen begleichen kann, zum Verkauf der Sache gezwungen werden. Dies ist aber im Gesetz angelegt. [...]

30 (3) Demgegenüber verbliebe dem gutgläubigen und unverklagten Besitzer nach dem engen Verwendungsbegriff nur das regelmäßig wirtschaftlich wertlose Wegnahmerecht aus § 997 BGB. Ein Ausgleichsanspruch aus § 242 BGB wird nur in wenigen Ausnahmefällen überhaupt in Betracht kommen und selbst dann wirtschaftlich nicht annähernd einem Verwendungsersatzanspruch entsprechen (vgl. dazu oben Rn. 18). Dies steht im Widerspruch dazu, dass der gutgläubige und unverklagte (Eigen-)Besitzer darauf vertraut und vertrauen darf, dass er mit der Sache – wie ein Eigentümer – nach Belieben verfahren kann (§ 903 S. 1 BGB). Er kann sich naturgemäß keine Gedanken darüber machen, ob er das Grundstück zu einem anderen Zweck nutzt als der wahre Eigentümer. Infolgedessen hinge das Bestehen des Ersatzanspruchs davon ab, ob der Besitzer das Grundstück zufällig zu demselben Zweck nutzen möchte wie der wahre Eigentümer. [...]

32 ff) Unabhängig [davon] führt der enge Verwendungsbegriff zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit. Denn es fehlen geeignete Kriterien dafür, wann noch eine erhaltende oder verbessernde und wann bereits eine grundlegend verändernde Aufwendung vorliegt. So kann auch [hier] die Frage aufgeworfen werden, ob das Grundstück mit dem Abriss des Wochenendhauses und der Errichtung des Wohnhauses grundlegend verändert wurde, obwohl das Grundstück weiterhin dem privaten Wohnen dient, oder ob sich der Zweck durch das Maß der Nutzung geändert hat (Einfamilienhaus statt Wochenendhaus). Der enge Verwendungsbegriff erweist sich damit als wenig praktikabel. Zudem über-

zeugt es nicht, die umfassende Sanierung eines bestehenden Hauses (Verwendung) anders zu behandeln als den Abriss und Neubau (keine Verwendung). Bei einer kostenträchtigen Sanierung versagt selbst der mit dem engen Verwendungsbegriff bezweckte Schutz des Eigentümers vor einer finanziellen Überforderung.

2. Nützlichkeit der Verwendung

Der BGH bejaht auch die Nützlichkeit der Verwendung. Hier stehen sich eine objektive und subjektive Betrachtungsweise gegenüber, letztere verwirft der BGH:

Nach teilweise vertretener Ansicht ist für die Nützlichkeit allein die objektive Verkehrswerterhöhung durch die Verwendung maßgeblich. Der Wortlaut von § 996 BGB stelle anders als § 994 BGB nur auf die Werterhöhung der Sache und nicht auf den Nutzen für eine bestimmte Person ab. Ein objektives Verständnis der Nützlichkeit führe zu einem angemessenen Interessenausgleich und gewährleiste die nötige Rechtssicherheit

- 35 *bb) Die Gegenauffassung, der auch das BerGer. folgt, stellt auf die Werterhöhung für den Eigentümer ab. Verwendungen seien nur insoweit ersatzfähig, als sie für den Eigentümer aufgrund seiner konkreten Interessenlage einen Wert hätten. Dies wird allerdings teilweise dahingehend eingeschränkt, dass der Eigentümer auch insoweit Verwendungsersatz schulde, als er die geschaffene objektive Wertsteigerung zumutbarerweise realisieren könne (einig sind sich die Vertreter der Gegenauffassung darin, dass die Ersatzpflicht des Eigentümers wie bei einer aufgedrängten Bereicherung begrenzt werden müsse).*

Der Senat entscheidet die bislang höchststrichterlich nicht geklärte Frage dahin, dass für die Nützlichkeit einer Verwendung iSv § 996 BGB allein die objektive Verkehrswerterhöhung der Sache maßgeblich ist, nicht jedoch der subjektive Wert für den Eigentümer. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers ist allerdings auf die von ihm tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt. Diese Grundsätze gelten auch bei der Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück.

- 3 (1) *Der Wortlaut des § 996 BGB spricht eindeutig für ein objektives Verständnis der Nützlichkeit, [...]. Denn § 996 BGB stellt allein auf die Werterhöhung der Sache ab. Anhaltspunkte für eine Begrenzung auf den subjektiven Wert für den Eigentümer ergeben sich daraus nicht. Auch die Notwendigkeit einer Verwendung iSv § 994 BGB beurteilt sich der ständigen Rechtsprechung des BGH zufolge nach einem objektiven Maßstab obwohl auch notwendige Verwendungen dem Eigentümer, zumindest im Einzelfall, unwillkommen sein können. Demgegenüber enthält § 997 BGB ausdrücklich ein subjektives Element, indem auf den Nutzen für den Besitzer abgestellt wird.*
- 38 (2) *Die Gesetzesverfasser haben den Begriff „Wert“ ebenfalls im Sinne von gemeinem Wert bzw. Verkehrswert verstanden. Sie waren sich im Klaren darüber, dass der heutige § 996 BGB den Eigentümer auch zum Ersatz solcher werterhöhenden Verwendungen zwingen würde, die für diesen ohne Interesse sind. Ein umfassender Schutz des Eigentümers vor einer aufgedrängten Bereicherung war nicht beabsichtigt. Gegen eine Anwendung der Grundsätze der aufgedrängten*

Bereicherung, hinter denen sich ohnehin keine einheitliche Theorie verbirgt, spricht zudem, dass die in den zweiten Entwurf des BGB aufgenommene, dem römischen Recht entlehnte Differenzierung zwischen gut- und bösgläubigem Besitzer und notwendigen und nützlichen Verwendungen gerade eine Modifizierung des bereicherungsrechtlichen ersten Entwurfs darstellt.¹

Demgegenüber würde ein subjektives Verständnis der Nützlichkeit für den Besitzer zu einer unter Umständen erheblichen Vermögenseinbuße führen. Der gutgläubige und unverklagte (Eigen-)Besitzer darf aber – wie bereits erörtert (Rn. 30) – davon ausgehen, dass er mit der Sache (als deren vermeintlicher Eigentümer) nach Belieben verfahren kann, da er eine etwaige Zweckbestimmung des wahren Eigentümers nicht kennen kann.

Schließlich sorgt nur ein objektives Verständnis der Nützlichkeit für die nötige Rechtssicherheit. Bei einer subjektiven Auslegung käme es auf die zukünftigen Vermögensdispositionen und Nutzungsentscheidungen des Eigentümers an, die sich nicht mit genügender Sicherheit vorhersagen lassen. Für den beweisbelasteten Besitzer wäre es regelmäßig schwierig oder gar unmöglich, einen – gegebenenfalls im Wege der sekundären Darlegungslast zu fordernden – Vortrag des Eigentümers zu widerlegen. Die Lösung über einen latenten Anspruch, der erst durch spätere Verwertungsakte entstünde, wäre mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.“

III. Beseitigung (§ 1004 BGB)

Fraglich ist, ob dies obsolet würde, falls ein Anspruch nach § 1004 BGB zu bejahen wäre. Der BGH verneint einen solchen hier:

Richtig ist allerdings, dass das von den Bekl. errichtete Wohnhaus das Eigentum des Kl. an dem Grundstück beeinträchtigt.

Nach einer Ansicht, der auch das Berufungsgericht folgt, besteht ein Vorrang des Beseitigungsanspruchs. Zur Begründung wird auf den Schutz der Dispositionsbefugnis des Eigentümers verwiesen

Die Gegenauffassung lehnt eine Beseitigungspflicht (nur) des redlichen, unverklagten Besitzers aus § 1004 BGB ab. Sie sieht einen Wertungswiderspruch darin, dass dieser für ein von ihm grob fahrlässig in Brand gesetztes Haus des Eigentümers gem. §§ 989 f. BGB keinen Schadensersatz leisten, das Haus also nicht wiederaufbauen, ein von ihm selbst errichtetes Haus aber BGB auf eigene Kosten wieder abreißen müsse. Das Haftungsprivileg des § 993 I Hs. 2 BGB bzw. die differenzierte Verwendungsersatzregelung in den §§ 994 ff. BGB dürften nicht unterlaufen werden:

- 49 *cc) Der Senat entscheidet die Frage dahin, dass ein Anspruch des Eigentümers aus § 1004 BGB auf Beseitigung des Resultats der Verwendungen gegen den gutgläubigen und unverklagten Besitzer ausgeschlossen ist.*
- 50 (1) *Das Verhältnis von Beseitigungs- und Verwendungsersatzanspruch ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB lässt sich aber im Zusammenspiel mit § 989 BGB entnehmen, dass der gutgläubige und nicht verklagte Besitzer als*

¹ Vgl. Motive III S. 411; Verse, Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (1999), S. 40.

besonders schutzwürdig angesehen wird, weil er nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften ist ausgeschlossen. Diese Wertung muss im Hinblick auf einen Anspruch des Eigentümers nach § 1004 BGB auf Beseitigung des Resultats der Verwendungen eines gutgläubigen und nicht verklagten Besitzers beachtet werden. Auch wenn § 1004 BGB kein Schadensersatzanspruch ist, ist er im wirtschaftlichen Ergebnis hiermit vergleichbar. Er nähert sich dem Umfang nach diesem an und verlangt dem Besitzer ein ähnliches Opfer ab. Im Übrigen wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn der redliche und unverklagte Besitzer zwar keinen Ersatz für den Abriss eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes (hier: Wochenendhaus) leisten, aber ein von ihm selbst errichtetes Gebäude auf eigene Kosten abreißen müsste.“



Prof. Dr. **Christian F. Majer** | Inhaber einer Professur für Zivilrecht u.a. an der Verwaltungshochschule Ludwigsburg und leitet dort das Institut für Internationales und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht.

E-Mail-Kontakt: ▶ christian.majer@hs-ludwigsburg.de

▶ Inhaltsverzeichnis

Rezension

C.H. Beck

Fabian Schmitz-Herscheidt

Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner (2025)

I. Einführung

Im vorliegenden Werk „Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner“ von Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt präsentiert sich ein Lehrbuch, das sowohl inhaltlich als auch methodisch besticht. Die systematische Gliederung des Buches und die umfangreiche Integration praxisnaher Beispielsfälle ermöglichen eine fundierte, zugleich aber auch übersichtliche Darstellung des komplexen Themenfelds der Körperschaftsteuer und der Besteuerung von Anteilseignern. Das Buch ist ein gelungener Versuch, die theoretischen Grundlagen und praktischen Fallgestaltungen elegant miteinander zu verknüpfen.

II. Struktur und Systematik

Das Buch besticht durch seine klare und differenzierte Gliederung. Bereits das Inhaltsverzeichnis vermittelt einen umfassenden Überblick: Es wird zunächst der Aufbau der steuerlichen Systematik dargestellt, bevor zentrale Themenbereiche wie das Steuersubjekt, das Steuerobjekt, steuerliche Verlustabzüge sowie die Besteuerung von Ausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen im Detail behandelt werden. Diese systematische Darstellung entspricht den Bedürfnissen von Studierenden und Praxisinteressierten gleichermaßen. Besonders positiv fällt auf, dass neben der steuerlichen Behandlung der Körperschaften auch die Einbeziehung der Anteilseignerebene – mit dem Fokus auf die gesamtsteuerliche Belastung – ein wesentliches Merkmal des Buches darstellt. Diese duale Perspektive fördert ein ganzheitliches Verständnis der steuerlichen Implikationen, das in der aktuellen steuerrechtlichen Diskussion von großer Relevanz ist.

III. Inhaltliche Tiefe und Praxisnähe

Dem Autor gelingt es, trotz des umfangreichen Themenspektrums den Leser nicht zu überfrachten. Die klare Fokussierung auf das Wesentliche, gepaart mit zahlreichen Beispielsfällen, führt dazu, dass komplexe Sachverhalte anschaulich und nachvollziehbar dargelegt werden. Beispielsweise wird der Schwerpunkt auf die verdeckte Gewinnausschüttung (**Kapitel F. Rn. 1–192**) gelegt – ein Thema, das in der Praxis häufig zu Diskussionen führt und stets komplexe Rechtsfolgen mit sich bringt. Durch die ausführliche Erläuterung der Voraussetzungen (**Kapitel F. Rn. 29–99**), Rechtsfolgen (**Kapitel F. Rn. 100–111**) und Verfahrensfragen (**Kapitel F. Rn. 179–192**) zu diesem Aspekt wird dem Leser ein tiefgehendes Verständnis vermittelt. Darüber hinaus wird auch das oft als „Schachspiel“ angesehene Zusammenspiel von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verständlich aufgearbeitet (**Kapitel C. Rn. 37–87**).

Der didaktische Aufbau des Buches, der in den ersten Kapiteln mit grundlegenden Begriffen und Systematiken beginnt, führt schrittweise zu immer detaillierteren Betrachtungen. So wird der Leser zunächst mit den Grundlagen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht vertraut gemacht (**Kapitel B. Rn. 1–40**), bevor in weiteren Kapiteln die Besonderheiten bei der Ermittlung des steuerlichen Objekts und spezifische Regelungen, wie der Verlustabzug (**Kapitel D. Rn. 1–40**) und der steuerliche

Einlagekonto (**Kapitel H. Rn. 1–69**), behandelt werden. Die Vorgehensweise erweist sich als besonders lehrreich, da sie dem Leser nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch das „wie“ und „warum“ hinter steuerrechtlichen Vorschriften transparent macht.

IV. Anspruch und Zielgruppe

Die Zielgruppe des Buches – Studierende der Rechtswissenschaften mit steuerrechtlichem Schwerpunkt, Steuerberateranwärterinnen und -anwärter sowie interessierte Praktiker – wird durch die klare und dennoch tiefgehende Darstellung optimal angesprochen. Der Autor berücksichtigt sowohl die Bedürfnisse von Einsteigern, die einen systematischen Zugang zu einem komplexen Rechtsgebiet suchen, als auch von fortgeschrittenen Anwendern, die detaillierte Fallgestaltungen und praxisrelevante Auslegungen benötigen. Vor allem die zahlreichen Bezüge zur aktuellen Rechtsprechung und die Diskussion kontroverser Fragestellungen machen das Werk zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für die Praxis.

V. Didaktischer Mehrwert und Lektüreerlebnis

Aus didaktischer Sicht bietet das Buch einen hohen Mehrwert. Die zahlreichen Fallbeispiele und der systematische Aufbau ermöglichen es, theoretische Grundlagen unmittelbar mit praktischen Anwendungen zu verknüpfen. Dieser Ansatz fördert das aktive Lernen und regt zur kritischen Auseinandersetzung mit steuerrechtlichen Problematiken an. Insbesondere die Darstellung der steuerlichen Gesamtbelastung – also die Betrachtung sowohl der Körperschaftsebene als auch der Anteilseignerebene – trägt wesentlich dazu bei, ein umfassendes Bild der steuerlichen Realität zu zeichnen. Dadurch werden nicht nur die aktuellen Herausforderungen der Unternehmensbesteuerung beleuchtet, sondern auch mögliche Strategien zur Steueroptimierung praxisnah dargestellt.

Der sprachliche Stil des Buches ist klar und präzise, was in einem so komplexen Themenfeld eine seltene Leistung darstellt. Der Autor verzichtet bewusst auf unnötige Fachfloskeln und übermäßig detaillierte theoretische Ausführungen, sodass der Leser auch bei umfangreichen Inhalten den Überblick behält. Die präzise Struktur und die sorgfältige Auswahl der Themenblöcke wirken zudem dem Eindruck entgegen, dass die steuerliche Materie an Schwere und Abstraktheit gewinnt – stattdessen wird ein hoher Praxisbezug geschaffen, der den Leser aktiv in die Problemlösungsstrategien der Steuerpraxis einbindet.

VI. Kritische Würdigung

Obwohl das Buch zahlreiche positive Aspekte aufweist, so gibt es dennoch kleinere Kritikpunkte, die Erwähnung finden sollten. So fällt an einigen Stellen auf, dass die Verdichtung der Inhalte möglicherweise zu Lasten einer tieferen Auseinandersetzung mit einigen Nebenaspekten gehen könnte. Für den Anwender, der ein sehr detailliertes Verständnis bestimmter Spezialfragen sucht, könnten weiterführende Kommentare oder ergänzende Lektürevorschläge hilfreich sein. Dennoch überwiegt der posi-

tive Gesamteindruck, da der Autor es versteht, die wesentlichen Argumente kompakt und übersichtlich darzustellen, ohne den Leser zu überfordern.

VII. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass „Die Besteuerung der Körperschaften und ihrer Anteilseigner“ von *Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt* ein äußerst empfehlenswertes Lehrbuch im Bereich des Unternehmens- und Ertragsteuerrechts darstellt. Es verbindet die Anforderungen der akademischen Ausbildung mit den praktischen Herausforderungen der steuerlichen Beratung und Unternehmenspraxis. Mit seiner übersichtlichen Struktur, dem praxisnahen Fallansatz und der verständlichen Sprache leistet das Werk einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung im Steuerrecht und erfüllt gleichzeitig den hohen Ansprüchen der Praxis. Ich empfehle es allen, die auf diesem Gebiet fundierte Kenntnisse erwerben oder vertiefen möchten.



Prof. Dr. **Christoph Schmidt** | Inhaber der Professur für Besitz- und Verkehrsteuern mit Schwerpunkt Verkehrsteuern, Abgabenrecht und Bewertungsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Er ist zudem Gründer und Leiter des Instituts für digitale Transformation im Steuerrecht (IdTStR) ebendort..

E-Mail-Kontakt: ▶ dr.christoph.schmidt@gmx.de

▶ Inhaltsverzeichnis

Impressum

Redaktion

Benjamin Baisch
Dr. Alexander Bechtel
Prof. Dr. Sarah Bunk
RA Dr. Pius O. Dolzer
RiLG Dr. Guido Philipp Ernst
Nina Fischer, Maître en Droit (Marseille)
RA Steffen Follner
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
RR Dr. Christine Keilbach
Prof. Dr. Christian F. Majer
(Schriftleiter)
Prof. Dr. Torsten Noak
Marcus Nonn
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(Stellvertretender Schriftleiter)
Julia Zaiser

Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e.V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand

Prof. Dr. Christian F. Majer
(Vorsitzender)
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(Stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
(Schatzmeister)
RiLG Dr. Guido Philipp Ernst
(Ressortleiter Strafrecht)
Prof. Dr. Arne Pautsch
(Ressortleiter Öffentliches Recht)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

15. Jahrgang (2025)

ISSN 2195-044X

Webseite: ▶ <http://www.zeitschrift-jse.de/>
E-Mail: ▶ redaktion@zeitschrift-jse.de



Die Zeitschrift JSE erscheint vierteljährlich seit 2011
und wird ausschließlich online als PDF-Dokument herausgegeben.
Die aktuelle und alle früheren Ausgaben sind auf der Webseite kostenlos abrufbar.

Wir danken unseren Werbepartnern der vorliegenden Ausgabe:
▶ **Thümmel, Schütze & Partner** | ▶ **BRP Renaud & Partner**

Beiträge aus früheren Ausgaben

4/2024	<i>Christian F. Majer</i>	Die Anwendung islamischen Rechts in Deutschland und ihre Grenzen	► lesen
3/2024	<i>Jonas von Zons</i>	Wider den „Freispruch unter Vorbehalt“	► lesen
2/2024	<i>Sirovina</i>	Die Neuregelung der Abnahme im Werkvertragsvertragsrecht	► lesen
2/2024	<i>von Zons</i>	Götterdämmerung für die Fünf-Prozent-Hürde	► lesen
1/2024	<i>Florian Feigl</i>	Die Wahlrechtsreform der Ampelkoalition	► lesen
4/2023	<i>Torsten Noak</i>	Das Bundesverfassungsgericht und das Zitiergebot: eine weiterhin „gestörte Beziehung“	► lesen
3/2023	<i>Nick Marquardt</i>	Die Auswahl von Insolvenzverwaltern unter besonderer Berücksichtigung von Diversitätsaspekten	► lesen
3/2023	<i>Sebastian Schuh</i>	Effektiver Umweltschutz	► lesen
2/2023	<i>Sven Kaltenbach/ Dominik Bok</i>	Der Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls	► lesen
1/2023	<i>Jonas Sauer</i>	Corona „ex post“	► lesen
1/2023	<i>Dominik Skauradszun Johannes Schröder</i>	Der Vertragsschluss in der Selbstbedienungssituation	► lesen
4/2022	<i>Maximilian A. Max</i>	Umweltschutz durch Verbandsklage im Zivilrecht?	► lesen
3/2022	<i>Hendrik Berndt</i>	Künstliche Intelligenz als eigene Rechtsperson - Die „KI-mbH“	► lesen
3/2022	<i>Felix Buchmann</i>	Die Auswirkungen des Gesetzes für faire Verbraucherverträge auf den Telekommunikationssektor	► lesen
2/2022	<i>Friederike Meurer</i>	Das neue Kaufrecht	► lesen
2/2022	<i>Jana Müser</i>	Bewährung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen der Corona-Pandemie?	► lesen
1/2022	<i>Judith Klink-Straub</i>	Schuldrechtsreform 2.0	► lesen
1/2022	<i>Dr. Arne Pautsch Jana Müser</i>	Selbstvollziehendes Gesetz und Verwaltungsvollzugsvorbehalt	► lesen
4/2021	<i>Maria Spinnler</i>	Unterlassungsstrafbarkeit staatlicher Entscheidungsträger?	► lesen
3/2021	<i>Marie-Sophie Herlein</i>	Die bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der europäischen Integration	► lesen
2/2021	<i>Nora Rzadkowski</i>	Längst überfällig: Die Revidierte Europäische Sozialcharta ist in Kraftgetreten!	► lesen
2/2021	<i>Michael Hippeli</i>	Netiquette im digitalen Lehrbetrieb	► lesen
1/2021	<i>Michael Hippeli</i>	Struktur der strafprozessualen Verhandlungsunfähigkeit	► lesen
1/2021	<i>Christian F. Majer Arne Pautsch</i>	„Ugah, Ugah“ und die Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis	► lesen
4/2020	<i>Torsten Noak</i>	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger – und kein Ende!	► lesen
4/2020	<i>Gesine Berthold</i>	Immunitätsausweise in Zeiten von Corona	► lesen
3/2020	<i>Michael Hippeli</i>	Smart Contracts	► lesen
3/2020	<i>Friederike Meurer</i>	Arbeitsrecht in Zeiten von Corona	► lesen
2/2020	<i>Leonie Schmitt</i>	Diskriminierung durch Maschinelles Lernen	► lesen
2/2020	<i>Matthias Müller</i>	Gemeinderatssitzungen per Video	► lesen
1/2020	<i>Florian Außem</i>	Die strafrechtliche Relevanz des Coronavirus	► lesen
1/2020	<i>Arne Pautsch</i>	Corona und Grundgesetz	► lesen

4/2019	<i>Jonas Rohde</i>	Zwangshaft gegenüber Amtsträgern	► lesen
3/2019	<i>Hans-Dieter Pfannenstiel Gordon von Miller</i>	Wölfe in Deutschland	► lesen
2/2019	<i>Christian Knoth</i>	Fluggastrechte in der Europäischen Union	► lesen
1/2019	<i>Arne Pautsch</i>	Geschlechterparität im Bundestag?	► lesen
4/2018	<i>Michael Hippeli</i>	Das Beschwerdeverfahren im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren	► lesen
3/2018	<i>Christian F. Majer</i>	Rasse und ethnische Herkunft in § 1 AGG – Eine Begriffsbestimmung	► lesen
2/2018	<i>Torsten Noak</i>	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger	► lesen
2/2018	<i>Arne Pautsch</i>	Die gescheiterte Reform des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg	► lesen
1/2018	<i>Antonia Braun</i>	Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz	► lesen
4/2017	<i>Arne Pautsch</i>	Die Wahlpflicht	► lesen
4/2017	<i>Momme Buchholz Helge Hölken Elisa Kuhne</i>	Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	► lesen
3/2017	<i>Sascha Sebastian</i>	Die Inhaftierung „islamistischer Gefährder“ als menschenrechtliches Problem	► lesen
3/2017	<i>Benjamin Bungarten</i>	Die „ewige“ Kanzlerin Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung von Wiederwahlbeschränkungen für das Amt des Bundeskanzlers	► lesen
2/2017	<i>Susanne Bertow</i>	Der neue § 25b AufenthG ein Ausweg aus der Zwickmühle der Kettenduldungen?	► lesen
2/2017	<i>Markus Meißner Philipp Fitzek</i>	Zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	► lesen
1/2017	<i>Tim P. Holler Christoph J. Bender</i>	Der Ehebegriff als Methodenproblem	► lesen
1/2017	<i>Torsten Noak</i>	Rechtliche Aspekte der Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt	► lesen
4/2016	<i>Philipp Tolga Mavituna</i>	Die Heimtücke - ein (vermutlich) letzter Blick auf den bestehenden Mordparagrafen	► lesen
4/2016	<i>Markus Meißner</i>	Neuerungen bei Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen	► lesen
3/2016	<i>Sarah Bunk</i>	Ist Ämterpatronage strafbar?	► lesen
2/2016	<i>Christian F. Majer Guido Philipp Ernst</i>	Tödliche Gewalt zur Abwehr von Eigentums- und Besitzverletzung als Notwehr?	► lesen
1/2016	<i>Torsten Noak</i>	Kein „Hartz IV“ für arbeitssuchende Unionsbürger? Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II im Lichte unions-, verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben	► lesen
4/2015	<i>Sascha Brüggemann</i>	Anonymität im Internet	► lesen
3/2015	<i>Patrick Christian Otto</i>	Einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung eines Familienwahlrechts	► lesen
3/2015	<i>Christian F. Majer</i>	Die Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB. Bilanz und Reformfragen	► lesen
2/2015	<i>Simon Pschorr</i>	Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle	► lesen
2/2015	<i>Arne Pautsch</i>	Die „konsultative Volksbefragung“ auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand	► lesen
1/2015	<i>Christian Picker</i>	Das neue Mindestlohngesetz	► lesen
4/2014	<i>Caprice Nina Doerbeck</i>	Zur Verständigung im Strafverfahren – Möglichkeiten, Kriterien und Erfolgsaussichten einer nachträglichen Lösung der Staatsanwaltschaft?	► lesen
4/2014	<i>Sascha Brüggemann</i>	Datenkrake NSA	► lesen
3/2014	<i>Alexander Bechtel</i>	Mord und Totschlag – eine überfällige Reform?	► lesen

2/2014	<i>Christian F. Majer</i>	Scharia-Gerichte in Deutschland – eine rechtliche Bewertung	► lesen
2/2014	<i>Philipp K. Kauffmann</i>	In dubio pro – Selbstanzeige?	► lesen
1/2014	<i>Andreas Lohbeck</i>	Societas delinquere non potest – Ein Federstrich des Gesetzgebers und das Unternehmen ist strafbar?	► lesen
4/2013	<i>Philipp Kauffmann</i>	Die Bekämpfung des globalen Terrorismus – Anti-Terror-Gesetze, Strategien und Rechtsstaat	► lesen
4/2013	<i>Stanyo Dinov</i>	Maßnahmen gegen die Schuldenkrise in Europa und die Finanzkrisen in Deutschland und Japan	► lesen
3/2013	<i>Sebastian Brüggemann</i>	Streaming – Moderner Medienkonsum und strafrechtliche Verantwortlichkeit	► lesen
2/2013	<i>Joachim Renzikowski</i>	Inzest vor dem EGMR – Der Fall des Patrick S.	► lesen
1/2013	<i>Andreas Lohbeck</i>	Die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – von irdischer Schwere und deutschem Berufsrecht	► lesen
1/2013	<i>Hartmut Kilger</i> <i>Christian F. Majer</i>	Die Ethik und die Rechtsanwälte	► lesen
4/2012	<i>Tobias Rist</i>	Gleichberechtigung und Sorgerecht – Die Stärkung der Rechte der Väter unehelicher Kinder durch den Entwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern	► lesen
3/2012	<i>Christian F. Majer</i>	Der Prostitutionsvertrag und die guten Sitten	► lesen
2/2012	<i>Paul Popescu</i>	Stuttgart 21 und „Störung der Geschäftsgrundlage“? – Eine Analyse zum nachträglich gegen die Vertragsabwicklung gebildeten Volkswillen und hieraus resultierender Folgen als Vertragsaufhebungsgründe	► lesen
1/2012	<i>Julius Forschner</i>	Die Haftung von Ratingagenturen	► lesen
1/2012	<i>Nicolas Sonder</i>	Eurobonds, EZB-Anleihenkäufe, Vertragsänderungen ... neue Lösungen oder alte Spiralen in der europäischen Staatsschuldenkrise?	► lesen
1/2011	<i>Dominik Skauradszun</i> <i>Felix Hornfischer</i>	Es kann nicht sein, was nicht sein darf – Die Insolvenz von Staaten	► lesen
1/2011	<i>Werner Walk</i> <i>Nils Wiese</i>	Wer klaut, der fliegt – oder etwa doch nicht? Das Problem der Bagatellkündigungen in der aktuellen Rechtsprechung	► lesen

– sowie zahlreiche Klausuren, Hausarbeiten und Entscheidungsbesprechungen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten –
Alle früheren Ausgaben der Zeitschrift JSE sind kostenlos abrufbar im Archiv auf unserer Webseite unter

► www.zeitschrift-jse.de.

Autorinnen und Autoren gesucht!

Ihre Veröffentlichung in der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift JSE richtet sich vorwiegend an Jurastudenten und Rechtsreferendare. Unsere Redaktion besteht zum größten Teil selbst aus jungen Juristen und möchte neben erfahrenen Rechtswissenschaftlern und Praktikern ausdrücklich auch ihresgleichen ein Forum bieten. Beiträge von Lesern sind daher jederzeit herzlich willkommen. Ob Professor oder Studentin, RichterIn oder Referendar – bei uns bekommen alle ihre Chance. Was zählt, sind nicht Titel, Berufserfahrung oder Renommee des Autors, sondern einzig und allein die wissenschaftliche Qualität und thematische Relevanz des Beitrags, die im Verfahren des „peer re-view“ von einem Fachbeirat begutachtet werden.

Junge Juristen, Jurastudenten und Rechtsreferendare möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE eine – vielleicht ihre erste – wissenschaftliche Veröffentlichung zu wagen. Interessiert sind wir an Aufsätzen zu Themen mit politischem, rechtspolischem oder rechtsethischem Bezug sowie an Klausuren und Hausarbeiten jeder Art. Die Beiträge in der vorliegenden und in früheren Ausgaben, die Sie auf unserer Webseite finden, können Ihrer Orientierung dienen.

Erfahrene Juristen aus Wissenschaft und Praxis möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE ihr Wissen und ihre Erfahrung an die nachfolgende Generation weiterzugeben.

Als eine junge und kostenlos erhältliche Zeitschrift mit ehrenamtlich tätiger Redaktion können wir leider kein Autorenhonorar bezahlen. Was wir aber bieten können, ist ein freundlicher, kooperativer und unbürokratischer Umgang mit den Autoren und ihren Beiträgen. Den Verfassern von Arbeiten, die unseren Qualitätsstandards und Relevanzkriterien genügen, garantieren wir eine zeitnahe Veröffentlichung in der nächsten oder übernächsten Ausgabe. (Und sollte doch einmal ein Beitrag beim ersten Mal abgelehnt werden, dann erhält der Autor hilfreiches Feedback und immer eine zweite Chance.)

Wenn Sie interessiert sind, zögern Sie nicht, sondern schreiben Sie eine E-Mail an redaktion@zeitschrift-jse.de. Unter ► <http://www.zeitschrift-jse.de/autorenhinweise.html> finden Sie unsere technischen Autorenhinweise.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Die Redaktion der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift „**Jura Studium & Examen (JSE)**“ richtet sich, wie im Namen schon angedeutet, vorwiegend an Jura-Studenten und Rechtsreferendare. Sie ist aber keine klassische Ausbildungszeitschrift und will zu diesen auch nicht in Konkurrenz treten. Didaktische Beiträge, Überblicksaufsätze, Grundfälle, Grundlagenbeiträge und dergleichen werden in ihr nicht zu finden sein.

Stattdessen enthält sie in ihrem Aufsatzteil Beiträge zu Themen mit aktuellem politischen oder rechtspolitischen und auch -ethischen Hintergrund. Solche Themen sind zugleich häufig von hoher Examensrelevanz, insbesondere in der mündlichen Prüfung; sie sind jedoch auch beliebter Gegenstand von Examensklausuren. Unabhängig davon sind sie auch für Studenten und Referendare von allgemeinem Interesse. Die Zeitschrift möchte so auch die Teilhabe der Studenten und Referendare an der aktuellen juristischen Debatte ermöglichen und fördern. Nicht zuletzt möchte die Zeitschrift Themen mit rechtsethischem Bezug ein Forum geben. Die Beiträge werden vom jeweils fachlich zuständigen Beirat begutachtet („peer-review“).

Dabei ist eine gewisse Aktualität naturgemäß von besonderer Bedeutung. Wir erklären dem Autor daher eine Garantie der zeitnahen Veröffentlichung: wenn ein Beitrag angenommen wird, wird er in der nächsten oder übernächsten Ausgabe veröffentlicht. Der Autor kann ansonsten anderweitig disponieren und den Beitrag ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt nochmals einreichen.

Die Zeitschrift setzt einen besonderen Schwerpunkt auf Examenskandidaten, wie schon im Namen zum Ausdruck gebracht. Sie enthält daher die zwar nicht nur, aber vor allem für die Examensvorbereitung wichtigen Klausuren zur Übung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Klausuren aus Examensklausurenkursen und dem Original-Staatsexamen.

Von zentraler Bedeutung in der Examensvorbereitung ist auch die Kenntnis der aktuellen examensrelevanten Rechtsprechung. Die Zeitschrift enthält daher die wichtigsten aktuellen Urteile, knapp und übersichtlich unter Verwendung von Originalzitaten aufbereitet.

Die Zeitschrift ist so konzipiert, dass ihre Lektüre von der ersten bis zur letzten Seite für den Leser von Relevanz ist. Auf Beiträge, die nur einen kleinen Kreis interessieren, wird daher weitgehend verzichtet. Beispielsweise sind Klausuren aus dem Schwerpunktbereich von untergeordneter Bedeutung – sie sind für die Mehrzahl der Leser nicht von Relevanz. Dasselbe gilt für Berichte über Auslandsstudien und Praktika – auf sie wird daher vollständig verzichtet. Verzichtet werden soll letztendlich auch auf allgemeine wissenschaftliche Beiträge und Urteilsanmerkungen. Sie sollen den einschlägigen Fachzeitschriften vorbehalten bleiben.

ISSN 2195-044X



9 772195 044008